

**DOING
BUSINESS
IN**

THE NETHERLANDS



HLB Nederland

Accountants & Consultants

Doing business
in the
Netherlands

Geschäftliche Aktivitäten in den Niederlanden

Inhalt

1.	Vorwort	2			
2.	Informationen zu HLB International	3			
3.	Allgemeine Informationen	4			
	3.1. Landesprofil	4			
	3.2. Regierung	5			
	3.3. Wirtschaftsstruktur	5			
	3.4. Handel und Vertrieb	6			
	3.5. Niederländische bilaterale Investitionsschutzabkommen	7			
	3.6. Industrie	8			
	3.7. Landwirtschaft	9			
4.	Rechtsformen	10			
	4.1. Einleitung	10			
	4.2. Die Aktiengesellschaft (NV)	10			
	4.3. Die private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BV)	10			
	4.4. Gründung einer NV oder BV	10			
	4.5. Personengesellschaften/ Joint Ventures	11			
	4.6. Agenturen und Zweigniederlassungen	11			
	4.7. Andere Arten von Rechtsformen	12			
	4.8. Übertragung von Aktien	12			
	4.9. Corporate Governance Kodex	13			
	4.10. Haftung der Geschäftsführer	13			
5.	Anforderungen an die Rechnungslegung	14			
	5.1. Allgemeines	14			
	5.2. Geschäftsbücher	14			
	5.3. Veröffentlichung	15			
6.	Beschäftigung	16			
	6.1. Arbeitsvertrag	16			
	6.2. Betriebsräte	16			
	6.3. Finanzielle Aspekte	16			
	6.4. Beschäftigungsgenehmigungen	16			
	6.5. Gewerkschaften	16			
	6.6. Entsendungen in die Niederlande	16			
	6.6.1. Visa	16			
	6.6.2. Aufenthaltsgenehmigung	17			
	6.6.3. Arbeitsgenehmigung	17			
	6.6.4. Das Expatriate Regime	17			
7.	Juristische Aspekte	19			
	7.1. Einführung in das niederländische Justizwesen	19			
	7.1.1. Verfassungsmäßiger Rahmen	19			
	7.1.2. Zivilgerichte	19			
	7.2. Zivilrecht	20			
	7.3. Sachenrecht	20			
	7.3.1. Niederländisches Vertragsrecht	20			
	7.3.2. Niederländisches Arbeitsrecht	20			
	7.4. Geistiges Eigentum	20			
	7.4.1. Patente	20			
	7.4.2. Warenzeichen	20			
	7.4.3. Urheberrecht	21			
	7.5. Liquidation und Insolvenz	21			
	7.5.1. Liquidation	21			
	7.5.2. Liquidation bei Insolvenz	21			
8.	Besteuerung	22			
	8.1. Allgemeines	22			
	8.2. Horizontale Überwachung	22			
	8.3. Besteuerung von Unternehmen	22			
	8.3.1. Steuerpflichtiges Einkommen	23			
	8.3.2. Holdinggesellschaften; die niederländische "Beteiligungsfreistellung"	24			
	8.3.3. Steuerabzüge: spezielle Vorschriften	25			
	8.3.4. Einschränkungen des Steuerabzugs für übermäßige Zinsen für Beteiligungen	26			
	8.3.5. Verrechnungspreise	27			
	8.3.6. Konzernbesteuerungssystem (Organschaften)	28			
	8.3.7. (Steuerliche) Verluste	30			
	8.3.8. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften	31			
	8.3.9. Steuerliche Vorabentscheidungen und Verrechnungspreisgestaltung	31			
	8.3.10. Fusionen	32			
	8.3.11. Objektfreistellung für ausländische Betriebsstätten	33			
	8.3.12. Investitionsanreize	34			
	8.3.13. Innovationsanreize und finanzielle Anreize	35			
	8.4. Besteuerung von Einzelpersonen	37			
	8.4.1. Einkommensteuer	37			
	8.4.2. Lukrative Investitionen	38			
	8.4.3. Lohnsteuer	39			
	8.4.4. Steuerjahr	40			
	8.5. Mehrwertsteuer (MwSt.)	40			
	8.5.1. MwSt-Sätze	41			
	8.5.2. Fiskalvertreter	41			
	8.5.3. Vorschriften für die (elektronische) Rechnungsstellung Anforderungen	42			
	8.5.4. Einfuhrzölle	42			
	8.5.5. Verbrauchssteuern	42			
	8.5.6. Steuer auf privat genutzte PKWs und Motorräder	43			
	8.6. Sonstige Steuern	43			
	8.6.1. Kapitalertragssteuer	43			
	8.6.2. Schenkungs- und Erbschaftssteuer	43			
	8.6.3. Grunderwerbssteuer	44			
	8.6.4. Grundsteuer	44			
	8.7. SSozialversicherungsbeiträge	44			
9.	Steuerabkommen	46			
	HLB-Niederlassungen in den Niederlanden	47			

1. Vorwort

Diese Broschüre wurde im Hinblick auf die Verwendung durch die Mandanten, Partner und Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen von HLB International erstellt. Sie soll all denjenigen, die geschäftliche Aktivitäten in den Niederlanden in Betracht ziehen, allgemeine Informationen vermitteln. Sie soll jedoch kein erschöpfendes Dokument sein. Sie sollten daher Rücksprache mit uns nehmen, bevor Sie weitere Maßnahmen ergreifen. HLB Nederland und HLB International übernehmen keine Haftung für Maßnahmen oder geschäftliche Entscheidungen, die auf der Grundlage von in dieser Broschüre enthaltenen Informationen beschlossen werden.

HLB Nederland ist ein Mitglied von HLB International. Wir bieten ein breites Sortiment von Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsprüfung, Umweltprüfung, Besteuerung, Rechnungslegung sowie allgemeine Beratung in den Bereichen Finanzen und Management.

Der Vorstand von HLB Nederland Accountants & Consultants:

J.H. Bodde AA
drs. E.W. van der Haar RA
R. Meijer AA
J.J. Odijk RA

© HLB Nederland Accountants & Consultants B.V.
Fünfzehnte Ausgabe, Juni 2016

2. Informationen zu HLB International

HLB International wurde 1969 gegründet und ist ein weltweites Netz aus unabhängigen professionellen Firmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Dieses Netz umfasst Firmen in mehr als 130 Ländern, in denen insgesamt 2.100 Partner mit 19.000 Mitarbeitern in 600 Niederlassungen tätig sind.

Die Mitgliedsfirmen bieten den Mandanten umfassende und individuelle Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Besteuerung, Rechnungslegung sowie allgemeine Hinweise und Beratung auf dem Gebiet Finanzverwaltung.

Aktuelle Informationen und allgemeine Unterstützung in Bezug auf internationale Angelegenheiten können bei allen in dieser Broschüre genannten Firmenpartnern von HLB Nederland oder unter der folgenden Adresse beim Executive Office in London eingeholt werden:

HLB International Executive Office
21 Ebury Street
LONDON SW1W 0LD
Telefon: +44 (0)20 7881 1100
Fax: +44 (0)20 7881 1109
E-Mail: mailbox@hlbi.com
Website: www.hlbi.com

HLB International ist ein weltweites Netz unabhängiger professioneller Firmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, die jeweils separate und eigenständige juristische Personen sind und dementsprechend keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder übernehmen. HLB International Limited ist eine englische „Company Limited by Guarantee“, die die internationalen Aktivitäten des Netzes von HLB International koordiniert, jedoch keine professionellen Dienstleistungen für Mandanten erbringt, beaufsichtigt oder verwaltet. Dementsprechend übernimmt HLB International Limited keine Haftung für Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder des Netzes von HLB International, und umgekehrt.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Landesprofil

Die Niederlande – umgangssprachlich auch „Holland“ genannt – grenzen an die Nordsee, Belgien und Deutschland und verfügen über eine Fläche von ca. 35.000 Quadratkilometern, was etwa der Größe von Massachusetts, Connecticut und Rhode Island in den USA oder der Größe der Insel Kyushu in Japan entspricht. Mit einer Einwohnerzahl von mehr als 17 Millionen sind die Niederlande das Land mit der zweitgrößten Bevölkerungsdichte in Europa.

Die offizielle Landessprache ist Niederländisch, doch die meisten Niederländer sprechen auch Englisch und Deutsch.

Das Klima ist während des gesamten Jahres mild und wechselhaft.

Die Hauptstadt der Niederlande ist Amsterdam. Die Regierung hat ihren Sitz in Den Haag. Der Hafen von Rotterdam ist der größte Hafen Europas. Die Niederlande sind ein wichtiger Umschlagpunkt für den Transport von Schüttgut und anderen Gütern zwischen dem europäischen Kontinent und anderen Teilen der Welt.

Die Niederlande sind ein Mitgliedstaat der EU und befinden sich innerhalb dieses großen internationalen Marktes in einer strategisch günstigen Lage im Zentrum eines ausgezeichneten Vertriebsnetzes. Etwa 170 Millionen Verbraucher leben innerhalb eines Radius von weniger als 500 Kilometern um Amsterdam. Jedes bedeutende Wirtschaftszentrum in Westeuropa wie beispielsweise London, Paris, Brüssel, Frankfurt, Hamburg und das Ruhrgebiet ist in zwei Flugstunden oder in einem Tag auf der Straße zu erreichen.

Die Flüsse Rhein, Maas und Schelde bieten Frachtschiffen einen problemlosen Zugang zu den Industriezentren Europas. All diese

Faktoren haben den Niederlanden den Ruf des „Tores nach Europa“ verschafft.

Mehr als 5.700 große und kleine ausländische Unternehmen haben ihre europäischen Geschäft in den Niederlanden aufgebaut, unter anderem in den Bereichen Vertrieb, Fertigung, Montage, Forschung und Entwicklung, Verkauf, Marketing und Verwaltung.

Dies ist eine beachtliche Zahl für ein Land, das sich von Osten nach Westen nur über etwa 120 km und von Norden nach Süden nur über etwa 300 km erstreckt. Viele dieser Unternehmen haben den Sitz ihrer europäischen Zentralen in den Niederlanden gewählt. Ausländische Unternehmen bieten etwa 92.000 Menschen Beschäftigung. Zum Beispiel: In der Industrie arbeiten etwa 20 % aller Mitarbeiter für ausländische Arbeitgeber. Als Ergebnis der EU-Erweiterung hat sich dieser Prozentsatz seit dem 1. Mai 2004 Jahr für Jahr erhöht.

Weitere wichtige Aspekte, die die Niederlande für ausländische Investoren attraktiv machen, sind folgende:

- Die geografische Lage der Niederlande schafft in Verbindung mit einer integrierten Verkehrsinfrastruktur, gut koordinierten Zollverfahren und Zollfreilagern günstige Voraussetzungen für die Einrichtung eines europäischen Vertriebszentrums in den Niederlanden. Viele Logistikkäfer befinden sich deshalb im Süden der Niederlande, in der Region zwischen dem Hafen von Rotterdam, Frankreich und Deutschland.
- In den Niederlanden besteht ein hohes Maß an tariflicher Stabilität. Die Tarifbeziehungen sind rational und geschäftsorientiert. In den letzten Jahren wurde in den Niederlanden die geringste Zahl der durch Streiks

verlorengegangenen Arbeitstage innerhalb der Europäischen Union verzeichnet.

- Es steht qualifiziertes Personal in hoher Zahl zur Verfügung, sowohl im betrieblichen als auch im Verwaltungsbereich, mit hohem Bildungsniveau, Mehrsprachigkeit, Aufgeschlossenheit und Gastfreundschaft. Die Arbeitskosten in den Niederlanden sind aufgrund der hohen Produktivität der Arbeitskräfte relativ gering.
- Die meisten niederländischen Banken verfügen über ein Netz, das sich auf die europäischen Länder und darüber hinaus erstreckt, und viele ausländische Banken betreiben Filialen in den Niederlanden. Die Abwicklung innereuropäischer Zahlungen. Beitreibungen ist daher ein geläufiger Bankgeschäftsprozess in den Niederlanden;
- Im Allgemeinen führt das geschäftsorientierte Steuersystem für die Unternehmen zu höheren Einnahmen nach Steuer als in den meisten anderen europäischen Ländern;

In allen großen Städten gibt es internationale Schulen, was die Ausbildung der Kinder von Ausländern erleichtert.

Ausländischen Investoren stehen eine Reihe attraktiver Steuervergünstigungen zur Verfügung. Die niederländische Regierung fördert Forschung und Entwicklung, um Investitionen in Innovationen anzuregen. Insbesondere der durch viele Fachkräfte stark aufgestellte Südosten der Niederlande („Brainport“) mit den High-Tech-Unternehmen Philips und ASML und all ihren Zulieferern profitieren von dem Konjunkturprogramm.

3.2. Regierung

Die Niederlande sind seit 1848 eine konstitutionelle Monarchie, wobei die Exekutive durch den König und seinen Ministerrat gebildet wird. Der König selbst genießt politische Immunität und nimmt als Staatsoberhaupt lediglich zeremonielle Aufgaben wahr.

Die Legislative besteht aus einem demokratisch gewählten Parlament, das sich aus zwei Kammern zusammensetzt. Die Vertretung in diesen Kammern ist proportional.

Die Erste Kammer („Eerste Kamer“) hat 75 Mitglieder, die durch die legislativen Organe der 12 Provinzen des Landes für einen Zeitraum von vier Jahren auf indirektem Wege gewählt werden. Die Zweite Kammer („Tweede Kamer“) ist das Gremium mit den größeren Befugnissen und besteht aus 150 Mitgliedern, die durch das Volk für vier Jahre direkt gewählt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt dabei für eine bestimmte politische Partei und nicht für einzelne Kandidaten. In der Regel erreicht keine einzelne politische Partei eine Mehrheit, sodass eines der Merkmale des parlamentarischen Systems der Niederlande darin besteht, dass Koalitionen gemäßigter politischer Parteien mit einer breiten Basis gebildet werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Regierungspolitik relativ konsistent bleibt. Die niederländische Regierung gilt als stabil und ist sowohl auf Provinzebene als auch auf kommunaler Ebene demokratisch.

3.3. Wirtschaftsstruktur

Die Größe der niederländischen Wirtschaft zeigt sich durch ihren Rang unter den zwanzig größten OECD-Mitgliedsstaaten nach dem Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Die Niederlande zeichnen sich durch eine hochgradig offene Wirtschaft aus. Sowohl der Export als auch der Import von Waren und Dienstleistungen übersteigen 50 % des BIP. Die Inflationsrate ist für gewöhnlich niedrig: ca. 1 % pro Jahr.

Die Währungseinheit ist der Euro. Ein Euro sind 100 Cent. Der Euro ist die Währung von 19 EU-Ländern. Als Ergebnis der seit Mai 2004 stattfindenden EU-Erweiterung wird die Zahl der Länder mit dem Euro als Währung wahrscheinlich weiter zunehmen.

Die Devisenkontrollen in den Niederlanden sind liberal und im Allgemeinen gelten keine Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Grenzüberschreitende Zahlungen, die bestimmte Werte übersteigen, müssen für statistische Zwecke der Zentralbank gemeldet werden.

Namhafte, führende niederländische Banken sind ABN AMRO, ING Bank und Rabobank. Zahlreiche ausländische Banken aus anderen europäischen Ländern, Nordamerika und Japan haben Filialen in den Niederlanden gegründet und verfügen über einen Zugang zum niederländischen Finanzsystem.

Neben dem Flughafen Schiphol gibt es in den Niederlanden vier weitere kleinere Flughäfen, die insbesondere für geschäftliche Kurzstreckenf Flüge und die Beförderung von Luftpostpaketen genutzt werden. Von diesen Flughäfen aus stehen Flugverbindungen zu zahlreichen europäischen Industriemetropolen zur Verfügung. Die vier Flughäfen sind folgendermaßen verteilt:

Im Norden	- Flughafen Groningen (Eelde)
Im Süden	- Flughafen Maastricht (Beek)
	- Flughafen Eindhoven (Eindhoven)
Im Westen	- Flughafen Rotterdam (Rotterdam)

3.4. Handel und Vertrieb

Die Niederlande gelten als Tor zu Europa. 95 % der wichtigsten europäischen Märkte können innerhalb von 24 Stunden von Amsterdam, Rotterdam und Eindhoven erreicht werden. Die schnellsten und effizientesten multimodalen Logistiknetze können in den Niederlanden genutzt werden.

Schon im Jahre 1602 erlangten die Niederlande dank ihrer aktiven Beteiligung am internationalen Handel alle Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. 1602 wurde die Vereinigte Ostindien-Kompanie (VOC) gegründet, um den Handel mit Waren aus tropischen Ländern zu koordinieren, wodurch das Fundament der heute noch in den Niederlanden bestehenden großen internationalen Handelshäuser geschaffen wurde. Diese Ausrichtung auf den Handelssektor ist ein typisches Merkmal der niederländischen Wirtschaft.

Die Niederlande verfügen über zwei bedeutende internationale Umschlagplätze. Rotterdam zählt zu den umschlagreichsten Häfen weltweit. Der Hafen von Rotterdam ist außerdem Europas größter Container-Seehafen. Über 55 % der in Rotterdam umgeschlagenen Fracht wird in andere europäische Länder befördert. Weitere wichtige Seehäfen befinden sich in Amsterdam und Delfzijl im Nordosten sowie in Vlissingen und Terneuzen im Südwesten. Alle Industriezentren Europas sind über ein umfassendes Netz aus Flüssen und Kanälen von den niederländischen Seehäfen aus erreichbar.

Auf den vielbefahrenen Flüssen Rhein, Maas und Schelde wird Schiffsfracht weit ins europäische Inland hinein transportiert, bis in den Nordosten Frankreichs und in die Schweiz.

Mit der Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals verlängert sich diese Anbindung bis nach Budapest (Ungarn).

Straßen und Schienen werden gut instand gehalten, die Niederlande ist Gastgeber für etwa 12.000 Transportländer – das sind 14 % des internationalen Straßengüterverkehrs in der EU. Das Schienennetz hat eine Länge von 3.061 km.

Der Flughafen Amsterdam Schiphol ist das drittgrößte Drehkreuz für Luftfracht in Europa und bietet auf Freihafenbasis spezielle Einrichtungen für den Güterverkehr. Darüber hinaus sind die Niederlande über ein weitverzweigtes Bahnnetz – HSL und Betuwelijn genannt – mit dem Rest Europas verbunden.

Transparenter Zoll

Der niederländische Zoll zeichnet sich laut einer Studie der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) durch den höchsten Grad (91 %) an umgesetzten Handelserleichterungsmaßnahmen aus. Die Zahlen wurden anhand von Transparenz, institutionellen Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Institutionen und papierlosem grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr und Formalitäten berechnet.

3.5. Niederländische bilaterale Investitionsschutzabkommen

Es ist allgemein bekannt, dass die Niederlande ein günstiges und politisch stabiles Umfeld für Onshore-Geschäfte bieten. Weniger bekannt, aber vielleicht noch wichtiger ist die Tatsache, dass die Niederlande ein umfassendes Netzwerk von bilateralen Investitionsschutzabkommen (BIT) mit beinahe 100 Ländern abgeschlossen haben, um Investitionen in Ländern mit politischen

Herausforderungen zu schützen.

Die jüngsten politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen haben bei ausländischen Investoren, die in bestimmten politisch und wirtschaftlich instabilen Ländern Vermögenswerte und Anlagen halten, zu einer gewissen Nervosität geführt, da sie eine Aberkennung ihrer Anlagen oder ungerechte Steuersätze befürchten. Die niederländischen bilateralen Investitionsschutzabkommen bieten eine kosteneffiziente und einfache Lösung, um die Vermögenswerte ausländischer Anleger in diesen Ländern vom politischen Risiko, einschließlich einer Verstaatlichung und einer Steuerdiskriminierung gegen ausländische Anleger, zu isolieren.

Wie funktionieren BIT?

BIT sind internationale Abkommen zwischen zwei souveränen Staaten, durch die die Investitionen der Anleger eines Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates geschützt werden sollen. Niederländische BIT gelten als „Gold-Standard“ unter den weltweit abgeschlossenen BIT und sollen den bestmöglichen Schutz für Auslandsinvestitionen bieten. In der Regel umfassen sie die folgenden inhaltlichen Verpflichtungen der einzelnen Vertragsstaaten gegenüber den Anlegern aus dem anderen Vertragsstaat:

- Faire und gerechte Behandlung
- Schutz vor entschädigungsloser Enteignung
- Schutz vor einer Benachteiligung gegenüber anderen Ausländern oder eigenen Staatsbürgern
- Vollständiger Schutz und Sicherheit für Investitionen

Welche Investitionen von einem BIT abgedeckt werden, hängt von der Definition

von „Investitionen“ im jeweiligen Abkommen ab. In der Regel werden „Investitionen“ in den BIT weit definiert und umfassen alle Arten von Investitionen wie Aktien, Obligationen, bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Um den Schutz in Anspruch nehmen zu können, müssen die Anleger die Staatsangehörigkeit des Unterzeichnerstaates haben. Zum Beispiel können sich in den Niederlanden eingetragene Tochtergesellschaften von US-Investoren im Allgemeinen auf das geltende niederländische BIT berufen. Der Schutz aus einem niederländischen BIT kann folglich realisiert werden, indem dem US-Mutterkonzern und der Investition oder Tochtergesellschaft eine niederländische Mittelsgesellschaft zwischengeschaltet wird. Niederländische Unternehmen sind leicht zu führen und kosteneffizient, und es gibt wenige finanzielle Offenlegungspflichten. Niederländische BIT enthalten meistens eine Klausel, nach der bestehende Investitionen auch dann für einen bestimmten Zeitraum weiter geschützt werden, wenn der Unterzeichnerstaat beschließen sollte, den Vertrag zu kündigen.

Durchsetzung durch internationale Schiedsgerichte

Im Falle einer Verletzung des BIT haben Investoren direkten Zugang zu internationalen Schiedsgerichten, deren Urteil gegenüber einem souveränen Staat unmittelbar vollstreckbar ist. Um Schiedsverfahren zu initiieren, ist der benachteiligte Investor nicht auf die Kooperation des betreffenden Unterzeichnerstaats angewiesen. Oft ist ein Staat nach der Einleitung eines Verfahrens eher bereit, einen Streit beizulegen.

Wie kann man als internationaler Investor von einem niederländischen BIT profitieren?

Durch die niederländischen BIT werden Investitionen in politisch instabilen Rechtsordnungen weniger riskant und daher attraktiver. Im Fall einer Privatisierung Ihrer Investition haben Sie Zugang zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie die Investition direkt oder indirekt über ein niederländisches Unternehmen getätigt haben. Es ist weithin anerkannt, dass jeder Vorstand die Art und das Ausmaß des strategischen Risikos, das er zum Erreichen seiner strategischen Ziele eingeht, berücksichtigen und dafür die Verantwortung übernehmen muss. Um diese Verantwortung zu erfüllen, muss jeder Vorstand ein solides Risikomanagement gewährleisten. Die Bemühung um einen größtmöglichen Investitionsschutz ist für die Reduzierung des Unternehmensrisikos Ihrer Gesellschaft von großer Bedeutung.

Niederländische BIT bieten ein umfassendes Netz aus fast 100 Verträgen, unter anderem mit Schwellenländern. Durch die Zwischenschaltung einer Mittelsgesellschaft für Ihre Vermögenswerte und Investitionen in politisch instabilen Ländern werden Ihre Investitionen vor politischen Risiken geschützt, und der Vorstand wird bei seiner Verpflichtung zur Umsetzung einer angemessenen Risikokontrolle unterstützt.

3.6. Industrie

Sowohl kleine Industrieunternehmen als auch große multinationale Konzerne, darunter einige der weltweit größten, sind in den Niederlanden aktiv. Der Industriesektor erwirtschaftet etwa 20 % des BIP.

Die wichtigsten Industriezweige sind:
Agrarindustrie, metallverarbeitende Industrie,
Maschinenbau, elektrische Maschinen,
Geräte und Ausrüstungen, chemische
Erzeugnisse, Erdöl, Fischfang, Baugewerbe,
Finanzdienstleistungen und Mikroelektronik.

3.7. Landwirtschaft

Im hochgradig mechanisierten
Landwirtschaftssektor sind lediglich 3 % der
Arbeitskräfte des Landes beschäftigt, doch
in diesem Sektor wird ein hoher Überschuss
für den Export und für die Einheimische
lebensmittelverarbeitende Industrie
erwirtschaftet. Die Niederlande belegen hinter
den USA und Frankreich weltweit den dritten
Rang bei den Agrarexporten.

Die niederländische Agrarpolitik beruht auf den
Vorschriften und Verordnungen, die sich aus
der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP)
ergeben.

4. Rechtsformen

4.1. Einleitung

In den Niederlanden kann ein Unternehmen in Form einer eigenständigen juristischen Person tätig sein:

- Naamloze Vennootschap (NV)
Aktiengesellschaft
- Besloten Vennootschap (BV)
Private Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Des Weiteren kann ein Unternehmen auch ohne juristische Person tätig sein: als Einzelgesellschaft oder Personengesellschaft. Es gibt weitere Rechtsformen, doch diese werden nur selten in Anspruch genommen.

4.2. Die Aktiengesellschaft (NV für Naamloze Vennootschap)

Diese Gesellschaftsform wird im Allgemeinen durch größere Unternehmen, insbesondere börsennotierte Gesellschaften, genutzt.

Das Mindestaktienkapital beträgt € 45.000. Das Aktienkapital kann aus Inhaber- oder Namensaktien bestehen. Es besteht die Möglichkeit, in der Satzung Beschränkungen für die Aktienübertragung festzulegen, beispielsweise um feindliche Übernahmen zu vermeiden. Die NV ist verpflichtet, ihre Unternehmensabschlüsse jährlich zu veröffentlichen. Kleine und mittlere NVs sind jedoch von zahlreichen Offenlegungsanforderungen befreit (siehe Kapitel 5.3, Veröffentlichung).

4.3. Die private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BV für Besloten Vennootschap)

Diese Rechtsform wird von vielen Unternehmen genutzt, darunter auch einige

größere Gesellschaften. Eine BV kann durch eine einzelne Person gegründet werden. Für das Aktienkapital gilt kein Mindestwert, sodass € 0,01 ausreichend sind. Das Stammkapital besteht aus Namensanteilen. Einschränkungen für die Aktienübertragung sind nicht mehr vorgeschrieben.

Die BV ist dazu verpflichtet, ihre Unternehmensabschlüsse jährlich zu veröffentlichen. Kleine und mittelständische BVs sind jedoch von zahlreichen

Offenlegungsanforderungen befreit (siehe Kapitel 5.3, Veröffentlichung).

Die Gesetze für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind seit dem 1. Oktober 2012 flexibler geworden.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört Folgendes:

- Ein Mindestkapital von € 18.000 ist nicht länger vorgeschrieben.
- Geschäftsanteile können sowohl ohne Stimmrechte als auch ohne Anspruch auf Gewinnbeteiligung begeben werden.
- Die Gesetze für den Kapitalschutz und den Schutz von Gläubigern sind flexibler geworden.
- Der private Charakter der BV und die Vorschriften für die Entscheidungsfindung innerhalb der BV sind nun weniger streng.
- Die neuen Regelungen bieten eine große Flexibilität für die Führungsstrukturen innerhalb einer BV.

4.4. Gründung einer NV oder BV

Die Gründung erfolgt vor einem Notar. Die Kosten für die Gründung einer BV belaufen sich auf etwa € 2.000, einschließlich

Notarkosten, der Unterstützung durch einen Wirtschaftsprüfer usw.

Die Gründung einer BV dauert etwa zwei Wochen.

Bei der Gründung sind unter anderem folgende Vorschriften zu beachten:

- Falls es sich beim Gründer um eine natürliche Person handelt, müssen deren vollständiger Name sowie Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Nationalität angegeben werden. Passkopien müssen eingereicht werden.
- Falls es sich beim Gründer um eine Gesellschaft handelt, müssen deren vollständiger Name sowie Anschrift und Gründungsland angegeben werden.
- Es muss ein Auszug aus der Handelskammer vorgelegt werden.
- Der vorgeschlagene Name darf weder irreführend noch zu allgemein sein, noch dem Namen eines bereits bestehenden Unternehmens ähneln.
- Mindestens 25 % des genehmigten Kapitals müssen bei Gründung einer NV begeben und eingezahlt sein, wobei sich das begebene Kapital auf € 45.000 belaufen muss. Bei Gründung einer BV kann das genehmigte Kapital später eingezahlt werden.
- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft kann an einem beliebigen Datum enden, doch für gewöhnlich wird das Kalenderjahr gewählt.
- Von Geschäftsführern („directeuren“) und Mitgliedern des Aufsichtsrates („Raad van Commissarissen“) müssen der vollständige Name sowie Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität und Beruf angegeben werden. Passkopien müssen eingereicht werden.

4.5. Personengesellschaften/Joint Ventures

Bei den Gesellschaftern kann es sich um natürliche Personen, Gesellschaften (Joint Ventures) oder beides handeln. Es gibt drei Formen von Personengesellschaften:

- Die „**Vennootschap onder Firma**“: Dies ist eine Offene Handelsgesellschaft. Alle Partner haften ohne Beschränkung.
- Die „**Commanditaire Vennootschap**“: Dies ist eine Kommanditgesellschaft. Seitens der Komplementäre besteht eine unbeschränkte Haftung, während die Kommanditisten lediglich in Höhe ihrer persönlichen Kapitalbeteiligung für die Kommanditgesellschaft haften.
- Die „**Maatschap**“: Dies ist eine Rechtsform für Vertreter bestimmter Berufsstände. Die Partner haften für Schulden, die sie selbst aufnehmen, sowie für Schulden, für die die Partnerschaftsgesellschaft rechtlich haftbar ist.

Name, Niederlassungsort und Zweck der Personengesellschaft müssen beim Handelsregister hinterlegt werden.

Bei Gesellschaftern mit Wohnsitz im Ausland, die einer Gesellschaft angehören, die ein Unternehmen in den Niederlanden betreibt, wird für Steuerzwecke davon ausgegangen, dass sie eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) unterhalten.

4.6. Agenturen und Zweigniederlassungen

Viele Importeure ernennen Handelsvertreter, um ihren Einstieg in den wettbewerbsintensiven niederländischen Markt zu erleichtern. Es empfiehlt sich, schriftliche Verträge mit Vertretern zu schließen.

Eine ausländische Gesellschaft kann

ein Unternehmen in den Niederlanden einrichten, ohne dazu eine niederländische Tochtergesellschaft zu gründen. In diesem Fall betreibt die ausländische Gesellschaft eine Zweigniederlassung in den Niederlanden, die einen Ableger der ausländischen Gesellschaft darstellt. Die ausländische Gesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung. Auf die steuerlichen Unterschiede zwischen einer Zweigniederlassung und einer Tochtergesellschaft wird in Kapitel 8.3., Besteuerung von Unternehmen, eingegangen.

4.7. Andere Arten von Rechtsformen

- Für Off-Shore-Unternehmen gelten keine speziellen steuerlichen oder rechtlichen Bestimmungen. Eine gewöhnliche niederländische Gesellschaft kann als Mittelsgesellschaft genutzt werden, um Zins- oder Tantiemeneinkünfte ausländischer Herkunft zu erlangen.
- Das Konzept eines Treuhandfonds (Trust) ist im bürgerlichen Recht der Niederlande nicht bekannt. Mittels einer BV oder einer Stiftung kann jedoch eine vergleichbare Wirkung erzielt werden.
- Eine Genossenschaft (coöperatie) wird häufig im Bereich der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, Molkereierzeugnissen, Gemüse und Blumen genutzt, gelegentlich auch im Falle einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie wird in erster Linie gegründet, um die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, weniger
- Im Hinblick auf die Erzielung von Gewinnen. Die Gründung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Notar. Genossenschaften müssen bei der Handelskammer eingetragen werden und sind verpflichtet, ihre Abschlüsse jährlich

zu veröffentlichen.

- Eine länderübergreifende Rechtsform ist die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, mittels derer die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union gefördert werden soll. Sie wird in erster Linie gegründet, um die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, weniger im Hinblick auf die Erzielung von Gewinnen. Falls die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung ihren Sitz in den Niederlanden hat, gilt sie als juristische Person und muss bei der Handelskammer eingetragen werden. Eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung weist viele Gemeinsamkeiten mit der „vennootschap onder firma“ auf (siehe Kapitel 4.5.).
- Eine weitere länderübergreifende Rechtsform ist die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea), mittels derer die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden soll. Das Mindestaktienkapital beträgt € 120.000. Europäische Aktiengesellschaften müssen bei der Handelskammer eingetragen werden. Um eine Europäische Aktiengesellschaft zu gründen, sind mindestens zwei juristische Personen (oder Tochtergesellschaften) erforderlich, die dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen. Natürliche Personen können keine Europäische Aktiengesellschaft gründen.

4.8. Übertragung von Aktien

Für die Übertragung einer Aktie oder die Übertragung von eingeschränkten Rechten auf Aktien ist eine Urkunde erforderlich. Die Urkunde muss von einem in den Niederlanden praktizierenden Notar unterzeichnet werden.

4.9. Corporate Governance Kodex

Einige Unternehmen, beispielsweise börsennotierte Gesellschaften, müssen außerdem den Corporate Governance Kodex einhalten. Nach dem Kodex gilt der Grundsatz „Einhaltung oder Erklärung“ (comply or explain).

Der Kodex beinhaltet Prinzipien und Vorgaben zu bewährten Praktiken, durch die das Verhältnis zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Anteilseignern geregelt wird.

4.10. Haftung der Geschäftsführer

Die Hauptregel lautet, dass das Unternehmen selbst haftbar gemacht werden kann.

Wenn der Vorstand aber nicht im Interesse des Unternehmens handelt, können auch Geschäftsführer haftbar gemacht werden. Das Hauptkriterium ist eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung.

5. Anforderungen an die Rechnungslegung

5.1. Allgemeines

Die Gesetzgebung der Europäischen Union gilt für die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften in Form von Aktiengesellschaften (niederländisch: „*Naamloze Vennootschap*“, kurz „*NV*“; und „*Besloten Vennootschap*“, kurz „*BV*“) und für manche andere juristische Einheiten. Diese Rechtsvorschriften gelten aber nicht für Einzelgesellschaften und die meisten Arten von Personengesellschaften.

Zudem enthält das niederländische Gesellschaftsrecht spezielle Vorschriften in Bezug auf die Form und den Inhalt der Rechnungslegung von Handelsunternehmen. Die Finanzberichte und alle dazugehörigen Unterlagen müssen mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Sie können durch Vertreter der Finanzbehörden geprüft werden. Jahresabschlüsse können in ausländischen Währungen geführt werden.

5.2. Geschäftsbücher

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass der Vorstand einen Finanzbericht, einen Jahresbericht und andere Informationen vorlegt. Die letzten beiden Anforderungen hängen von der Größe der Gesellschaft ab.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch sieht für die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Autorisierung von Jahresabschlüssen und die Einreichung von Jahresabschlüssen unterschiedliche Fristen vor. Nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch muss der Vorstand innerhalb von fünf Monaten ab dem Ende der Berichtsperiode (dieser Zeitraum kann um höchstens fünf Monate verlängert werden) die Jahresabschlüsse erstellen, innerhalb

der nächsten zwei Monate autorisieren und innerhalb von acht Tagen nach Genehmigung einreichen.

Je nach ihrer Größe erstellen NVs und BVs folgende Informationen in Bezug auf ihren Jahresbericht:

- **die Finanzberichte** mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, erläuternden Anhangangaben, ggf. einschließlich des konsolidierten Jahresabschlusses des Konzerns;
- **den Jahresbericht** (nur bei mittelständischen und großen Unternehmen) über die aktuelle Situation der Gesellschaft und mit Informationen über die nähere Zukunft einschließlich eines Absatzes, in dem wesentliche Risiken aufgeführt werden, die die Gesellschaft erwarten und
- **sonstige Informationen**, darunter den Bericht des Rechnungsprüfers (nur bei mittelständischen und großen Unternehmen), bestimmte rechtliche Belange (wie die satzungsgemäßen Vorschriften bezüglich der Verwendung des Jahresergebnisses) und eine Erklärung zu eventuellen nach dem Berichterstattungszeitraum eingetretenen Ereignissen, die sich auf maßgebliche Weise auf die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch sieht auch vor, dass der Vorstand mindestens einmal jährlich eine Aktionärshauptversammlung anordnet. In der Satzung des Unternehmens ist oft innerhalb von sechs Monaten nach dem Berichterstattungszeitraum eine Aktionärsversammlung vorgesehen.

5.3. Veröffentlichung

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Aktionärsversammlung, in der der Jahresabschluss formal genehmigt wird, eine Kopie des Jahresabschlusses auf Niederländisch, Englisch, Französisch oder Deutsch beim Handelsregister der Handelskammer einzureichen. Falls der Vorstand diese Anforderungen nicht termingemäß erfüllt, können seine Mitglieder persönlich haftbar gemacht werden. Die

hinterlegten Jahresabschlüsse stehen zur öffentlichen Einsichtnahme bereit. Für kleine und mittelständische Unternehmen gelten eingeschränkte gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung des Jahresberichts.

Ein Unternehmen wird als klein, mittelständig oder groß eingestuft, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt. Dies gilt auch, wenn die Kriterien auf konsolidierter Basis erfüllt werden.

	Mikro	Klein	Mittelständig	Groß
Gesamtbilanz summe	< € 350.000	< € 6 Mio.	> € 6 Mio. < € 20 Mio.	> € 20 Mio.
Umsatz, ohne MwSt	< € 700.000	< € 12 Mio.	> € 12 Mio. < € 40 Mio.	> € 40 Mio.
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	weniger als 10	50 oder weniger	50 - 250	mehr als 250
Einzureichende Unterlagen:	Begrenzte Informationen in der Bilanz	Verkürzte Bilanz und eingeschränkte erläuternde Anhangangaben	Eingeschränkte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, vollständige erläuternde Anhangangaben, gegebenenfalls konsolidierte Abschlüsse und Kapitalflussrechnung.	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vollständig, mit erläuternden Anhangangaben und Jahresbericht. Des Weiteren einen konsolidierten Jahresabschluss und eine Kapitalflussrechnung
Bericht der Rechnungsprüfer benötigt	Nein	Nein	Ja	Ja

Andere Regeln und Kriterien gelten für spezielle Geschäftsbereiche wie Finanzinstitute (Banken, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Investment-Unternehmen).

6. Beschäftigung

6.1. Arbeitsvertrag

Die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer werden durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Es ist für einen Arbeitgeber verpflichtend, den Vertrag schriftlich abzufassen. In der Regel wird zwischen zwei Arten unterschieden: individuelle Verträge und Tarifverträge (CAO). Beide Vertragsarten enthalten Vereinbarungen zu Gehältern, Arbeitsbedingungen, Probezeiten (maximal zwei Monate) und Verfahren zur Vertragskündigung. Es gelten Regeln für Mindestlöhne. Teilzeitverträge und befristete Arbeitsverträge sind unter bestimmten Umständen zulässig. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Nationalität und Religion ist untersagt.

6.2. Betriebsräte

Wenn ein Unternehmen mehr als fünfzig Mitarbeiter beschäftigt, muss ein Betriebsrat gebildet werden. Dieser Betriebsrat besitzt ein Mitspracherecht zu allgemeinen Aspekten des Unternehmens, insbesondere in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Fusionen, Investitionen usw. Er verfügt auch über weitere Rechte (regelmäßige Beratung, Initiative und Zustimmung zu Themen, die die Mitarbeiter betreffen).

6.3. Finanzielle Aspekte

In Ergänzung zu Löhnen und Gehältern haben Mitarbeiter in der Regel Anspruch auf:

- Urlaubsgeld in Höhe von mindestens 8 % des Jahresgehalts;
- Urlaub (mindestens das Vierfache der wöchentlichen Arbeitsstunden pro Jahr), in einigen Vereinbarungen auch mehr;
- Sozialversicherungsleistungen wie Krankengeld, Zahlungen bei Erwerbsunfähigkeit sowie Arbeitslosengeld;

- Rentenpläne, einschließlich Renten für Witwen und Kinder.

6.4. Beschäftigungsgenehmigungen

Ausländische Personen, die nicht aus EWR-Ländern oder der Schweiz stammen und die Absicht haben, in den Niederlanden zu bleiben und zu arbeiten, benötigen eine Arbeitsgenehmigung. Ohne diese Genehmigung dürfen diese Angestellten nicht in den Niederlanden arbeiten. Keine Arbeitsgenehmigung ist erforderlich, wenn Sie in den letzten fünf Jahren in einem anderen EWR-Land oder in der Schweiz mit einer Aufenthaltserlaubnis gearbeitet haben und wenn Sie danach ein ununterbrochenes Jahr lang in den Niederlanden mit einer Arbeitserlaubnis gearbeitet haben. Zusätzlich zu der Arbeitsgenehmigung müssen Ausländer häufig noch andere Dokumente, wie z. B. Visa oder eine Aufenthaltsgenehmigung, beantragen. Sie müssen sich außerdem bei den Einwanderungsbehörden registrieren lassen („*Immigratie- en Naturalisatie Dienst, IND*“).

6.5. Gewerkschaften

In den Niederlanden gehört ein Fünftel der Angestellten (18 %) einer Gewerkschaft an, wobei der Anteil in den letzten Jahren stetig gesunken ist.

Die beiden großen Gewerkschaftsbünde heißen FNV und CNV. Die niederländischen Gewerkschaften arbeiten alle sehr eng mit den Arbeitgebern und der Regierung zusammen.

6.6. Entsendungen in die Niederlande

6.6.1. Visa

Ausländische Personen, die nicht aus der EU, EWR-Ländern oder der Schweiz stammen,

benötigen ein Schengen-Visum, wenn sie für einen Aufenthalt von bis zu neunzig Tagen in die Niederlanden kommen.

6.6.2. Aufenthaltsgenehmigung

Ausländische Personen, die nicht aus der EU, EWR-Ländern oder der Schweiz stammen, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie länger als neunzig Tage in den Niederlanden bleiben möchten.

Sie können ein Visum bei der niederländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in ihrem Wohnsitzland beantragen. Sie können auch ein Visum bei der Vertretung eines anderen Schengen-Landes in ihrem Wohnsitzland beantragen. Ein Schengen-Visum ist für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen gültig (Kurzaufenthaltsvisum). Ausländische Staatsbürger können auch länger in den Niederlanden bleiben. Sie benötigen dann eventuell eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung (MVV). Sie können die MVV bei der Einwanderungsbehörde beantragen.

6.6.3. Arbeitsgenehmigung

Ausländische Personen, die nicht aus der EU, EWR-Ländern oder der Schweiz stammen, benötigen eine Arbeitsgenehmigung, wenn sie in den Niederlanden arbeiten möchten. Eine Arbeitsgenehmigung ist nur für den Arbeitgeber gültig, der sie beantragt, und verliert ihre Gültigkeit, wenn der Arbeitnehmer kündigt. Es gibt in den Niederlanden keine allgemeine Arbeitsgenehmigung.

6.6.4. Das Expatriate Regime

Das „Expatriate Regime“ bezieht sich auf

eine spezielle Regelung für bestimmte Arbeitnehmer, die in die Niederlande versetzt werden.

Bestimmten ausländischen Mitarbeitern, denen eine Arbeitsstelle bei einem Arbeitgeber in den Niederlanden zugewiesen wurde (d. h. bei einem Arbeitgeber mit Sitz in den Niederlanden oder einem Arbeitgeber, der seinen Sitz zwar nicht in den Niederlanden hat, jedoch verpflichtet ist, Lohnsteuer vom Gehalt des betreffenden Mitarbeiters einzubehalten), wird ein spezieller Zuschuss gewährt.

Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, kann der Arbeitgeber einen speziellen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 30 % (die 30 %-Regel) zusätzlich zum Gehalt des Arbeitnehmers zahlen, was eine steuerfreie Vergütung für extraterritoriale Kosten darstellt. Eine der Voraussetzungen ist, dass der ausländische Arbeitnehmer ein gewisses Fachwissen mitbringen muss, das in den Niederlanden nicht oder nur schwer zu finden ist. Seit 2012 ist für die Bestimmung dieses Fachwissens die Höhe des Gehalts relevant. Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer ein (Jahres-)Gehalt von mindestens € 36.889 (2016) bzw. € 28.041 (2016) bezieht oder wenn der Arbeitnehmer unter 30 Jahre alt ist und einen Master-Abschluss besitzt, wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass er ein entsprechendes Fachwissen mitbringt.

Der größtmögliche steuerfreie Zuschuss wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Lohnsteuergesetzes auf der Grundlage der Höhe des Gehalts errechnet.

Um die Grundlage für die Berechnung des 30%igen Zuschusses zu erhalten, wird das Gehalt mit einem Faktor von 100/70 multipliziert. Des Weiteren sind

Arbeitgebererstattungen von Schulkosten für Kinder, die internationale Grund- oder Sekundarschulen besuchen, ebenfalls von der Steuer befreit. In Ergänzung zur 30 %-Regelung können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis anfallen, steuerfrei erstattet werden.

Ausländische Arbeitnehmer müssen von einem Arbeitgeber in den Niederlanden eingestellt oder abgeordnet werden, und in den 24 Monaten vor dem ersten Arbeitstag in den Niederlanden muss der Arbeitnehmer in einer Entfernung von mindestens 150 Kilometern von der niederländischen Grenze entfernt gearbeitet haben.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen zunächst schriftlich vereinbaren, dass die 30 %-Regelung zur Anwendung kommen soll. Anschließend muss der gemeinsame Antrag auf Anwendung dieser Regel bei den zuständigen Steuerbehörden in Heerlen eingereicht werden.

Nach der Genehmigung des Antrags kann die 30 %-Regelung von Beginn an angewandt werden.

Die 30 %-Regel ist für höchstens acht Jahre anwendbar (außer wenn die Entscheidung vor 2012 getroffen wurde). Dieser Zeitraum verringert sich um sämtliche vorangegangenen Beschäftigungszeiträume bei einem einheimischen Arbeitgeber in den Niederlanden oder um sämtliche Zeiträume, die der betreffende Mitarbeiter zuvor in den Niederlanden zugebracht hat, sofern nicht seit dem Ende des betreffenden Beschäftigungsverhältnisses oder seit dem Aufenthalt in den Niederlanden mehr als 25 Jahre vergangen sind.

Ausländische Arbeitnehmer, die Anrecht auf die 30 %-Regel haben, können den Status für Steuerausländer wählen, durch den die in den Niederlanden erhobenen Steuern oft niedriger ausfallen.

7. Juristische Aspekte

7.1. Einführung in das niederländische Justizwesen

Die Niederlande sind eine konstitutionelle Monarchie, deren Zivilrechtssystem vor allem auf dem französischen Bürgerlichen Gesetzbuch beruht und seit dem frühen 19. Jahrhundert daraus entwickelt wurde. Die Rechtsordnung wurde auch vom deutschen und altrömischen Recht beeinflusst.

7.1.1. Verfassungsmäßiger Rahmen

Die Verfassung der Niederlande, die vorrangige rechtliche Grundordnung der Nation, wurde im Jahr 1814 verabschiedet. Wesentliche Verfassungsänderungen gab es 1848. Seither wurde sie mehrfach ergänzt, zuletzt im Jahr 2008.

In der Verfassung werden die grundlegenden Menschenrechte und sozialen Rechte anerkannt. In der niederländischen Verfassung werden folgende Themen behandelt:

- Grundrechte;
- Regierung (Staatsoberhaupt und Minister);
- Parlament (die „Generalstaaten“, niederländisch Staten-Generaal);
- Staatsrat, Rechnungshof, ständige Beratungsgremien;
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Justizverwaltung;
- Provinzen, Gemeinden, Deichverbände und andere öffentliche Gremien;
- Revision der Verfassung.

7.1.2. Zivilgerichte

Zum niederländischen Gerichtssystem gehören:

das Höchste Gericht

Das Höchste Gericht der Niederlande

(Hoge Raad der Nederlanden) ist der oberste Gerichtshof in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen und ist für Kassationsklagen zuständig. Das Gericht hat seinen Sitz in Den Haag. Nur der Europäische Gerichtshof kann Entscheidungen des Höchsten Gerichts aufheben.

Berufungsgerichte

Die Distrikte der Niederlande sind in vier Berufungsgerichtsstände unterteilt. Die Berufungsgerichte nehmen zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Berufungen entgegen. Zivil- und Strafsachen werden vor den vier Berufungsgerichten verhandelt, Verwaltungssachen vor zwei separaten Berufungsgerichten.

Landgerichte

Die Niederlande sind in elf Provinzen eingeteilt, von denen jede über ein eigenes Gericht verfügt. Ein Landgericht besteht aus fünf Sektoren, einschließlich der Sektoren für Verwaltungsrecht, für Zivil-/Familienrecht, für Strafrecht und für die Unterdistrikte. Jedes Landgericht hat einen eigenen Unterprovinz-Sektor (auch Kantonalgericht genannt), vor dem Fälle aus dem Arbeits- und Mietrecht und Zivilsachen mit Forderungen bis zu € 25.000 verhandelt werden. Vor den Kantonalgerichten ist eine Vertretung durch einen Anwalt nicht zwingend erforderlich, jedoch ist es in den meisten Fällen bei einer Verteidigung oder Klage ratsam, da die Regeln des Zivilprozesses kompliziert sind.

Verwaltungsgerichte

Es gibt außerdem drei spezielle Gerichte, die auf bestimmte Bereiche des Verwaltungsrechts spezialisiert sind. Diese sind das Zentrale Berufungsgericht, das Handels- und Industrie-Berufungsgericht und die Verwaltungsrechtsabteilung des Staatsrates.

Alle Richter der verschiedenen Gerichte sind unabhängig und können nicht durch den Justizminister entlassen werden. Es gibt kein Geschworenensystem.

7.2. Zivilrecht

Das niederländische Zivilrecht wird im Wesentlichen durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Es enthält mehr als 3500 Artikel und ist in mehrere Einzelbücher unterteilt. Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch wurde 1992 grundlegend reformiert.

Das Zivilrecht regelt die Beziehungen zwischen Bürgern. Außerdem enthält es Regeln für juristische Personen wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften, Stiftungen und Vereine. Hauptsächlich beinhaltet das Zivilrecht aber gewinnbringendes Recht, Sachenrecht, Vertragsrecht und Schuldrecht.

7.3. Sachenrecht

Dieses Recht regelt die Beziehungen von Personen zu Vermögen und finanzielle Beziehungen zwischen Privatpersonen. Gemäß dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch umfasst der Begriff Vermögen alle Sachen und alle Patrimonialrechte.

Die Definition von Sachen: materielle Gegenstände, die durch menschliche Kontrolle beeinflussbar sind. Patrimonialrechte sind Rechte, die übertragen werden können oder die ihrem Inhaber materiellen Nutzen geben oder die im Austausch für materiellen Nutzen abgegeben wurden.

7.3.1. Niederländisches Vertragsrecht

Das niederländische Vertragsrecht basiert auf verschiedenen Grundsätzen, und jeder

Vertrag muss diese Grundsätze befolgen, um rechtsverbindlich zu sein. Jede Partei kann nach eigenem Willen ein Vertragsverhältnis eingehen: Das ist die Vertragsfreiheit.

7.3.2. Niederländisches Arbeitsrecht

Das niederländische Arbeitsrechtssystem ist komplex. Dieses Recht wurde 2015 grundlegend überarbeitet. Es hat bedeutende Auswirkungen auf Beschäftigungsverträge.

7.4. Geistiges Eigentum

Die Rechte des geistigen Eigentums schützen Eigentümer und Schaffer eines Werks vor Rechtsverletzungen.

7.4.1. Patente

Niederländische Patente werden durch das niederländische Patentgesetz von 1995 und das Europäische Patentübereinkommen geschützt. Ein Patent ist ein alleiniges Recht an einer Erfindung in allen Technologiebereichen. Niederländische Patente werden vom niederländischen Patentamt vergeben. Ein niederländisches Patent hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

7.4.2. Warenzeichen

Ein Warenzeichen ist ein Zeichen, das ein Unternehmen benutzt, um seine Waren und Dienstleistungen von anderen zu unterscheiden. Das Markenrecht für die Beneluxländer kann beim Benelux-Markenamt angemeldet werden. Für einen weltweiten Schutz ist eine Registrierung bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf erforderlich.

7.4.3. Urheberrecht

Urheberrechte werden nach dem niederländischen Gesetz über Urheberrechte geregelt. Das Urheberrecht ist das exklusive Recht des Urhebers, sein Werk gemäß den Bestimmungen der niederländischen Gesetzgebung zu veröffentlichen und zu vervielfältigen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

7.5. Liquidation und Insolvenz

7.5.1. Liquidation

Liquidationsverfahren können durch unterschiedliche juristische Methoden initiiert werden. Das Standardverfahren für Liquidationen beruht auf einem Beschluss, der von der Hauptversammlung gefasst wird. In diesem Fall gibt es drei Arten von Verfahren: ein Standardverfahren, eine Turboliquidation und eine beschleunigte Liquidation.

Im Standardverfahren muss der Beschluss für die Auflösung und Liquidation bei der Handelskammer eingetragen werden, und in einer Zeitung muss die Liquidation bekannt gemacht werden. In den zwei Monaten nach der Bekanntmachung kann jede Partei Einspruch gegen die Schlussabrechnung bzw. den Verteilungsplan einlegen.

7.5.2. Liquidation bei Insolvenz

Ein weiterer wichtiger Grund für die Liquidation kann Insolvenz sein. Insolvenz wird durch das Insolvenzgesetz geregelt. Nach diesem Gesetz sind zwei Verfahren für Unternehmen vorgesehen:

- a. Insolvenz: Liquidation der Vermögenswerte und Verteilung der Erlöse unter den Gläubigern und

- b. Zahlungsaufschub bzw. Zahlungseinstellung: vorübergehender Schuldenerlass bei Gläubigern zur Sicherung des Fortbestands des Unternehmens.

Die Insolvenz kann nicht nur vom Schuldner selbst angemeldet werden. Folgende Parteien können ebenfalls einen Konkursantrag für ein Unternehmen stellen:

- die Gläubiger (einschließlich ausländischer Gläubiger);
- der Staatsanwalt.

Im Fall einer Insolvenz ernennt das Gericht für die Regelung der Insolvenz einen Insolvenzverwalter (Kurator). Der Insolvenzverwalter wird von einem Konkursrichter (rechter-commissaris) überwacht.

Im niederländischen Insolvenzrecht gilt die Gleichbehandlung der Gläubiger, unabhängig von ihrem Wohnort. Daher werden niederländische und ausländische Gläubiger nach dem niederländischen Recht gleichberechtigt behandelt.

Eine Insolvenz kann auf eine der folgenden vier Arten abgeschlossen werden:

- Löschung;
- Liquidation;
- Schließung;
- Ausgleich.

Meistens enden Insolvenzverfahren mit der Schließung, weil es nur wenige oder gar keine Vermögenswerte zu veräußern gibt.

Die oben beschriebenen Gesetze stellen nur eine kleine Auswahl aus der niederländischen Gesetzgebung dar.

8. Besteuerung

8.1. Allgemeines

In den Niederlanden ansässige Gesellschaften und natürliche Personen unterliegen einer Besteuerung ihrer weltweiten Einkünfte.

Die wichtigsten Steuern in den Niederlanden sind:

- Einkommensteuer („*inkomstenbelasting*“);
- Lohnsteuer („*loonbelasting*“);
- Körperschaftsteuer („*vennootschapsbelasting*“);
- Dividendensteuer („*dividendbelasting*“);
- Mehrwertsteuer („*omzetbelasting*“);

Der Geltungsbereich des niederländischen Steuerrechts ist auf den europäischen Teil des Königreichs der Niederlande beschränkt. Seit 2010 gilt ein gesondertes System für Bonaire, St. Eustatius und Saba.

Für die Zwecke der Körperschaft- und Einkommensteuer, Lohnsteuer und Versicherungssteuer umfasst das Territorium der Niederlande den niederländischen Teil des Festlandssockels.

Bei multinationalen Unternehmen weist das Körperschaftsteuersystem eine Reihe von Aspekten auf, die die Niederlande für ausländische Investoren attraktiv machen. Bei ins Ausland entsandten Arbeitnehmern (siehe 6.6.4.) kann die 30 %-Regelung eine erhebliche Verringerung der individuellen Steuerlast bewirken.

Das niederländische Steuersystem sieht keine Quellensteuer für Zweigniederlassungen vor. Des Weiteren unterliegen weder Tantiemen noch Zinsen einem Quellensteuerabzug. In den Niederlanden

werden auch keine kommunalen Abgaben auf Unternehmenseinkünfte erhoben.

8.2. Horizontale Überwachung

Die horizontale Überwachung ist eine spezielle Kontrollmethode der niederländischen Steuerbehörden.

Diese Maßnahme beruht auf dem gegenseitigen Verständnis, der Transparenz und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen dem Steuerzahler und der Steuerbehörde und betrifft nicht nur die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen. Der Steuerzahler muss durch das sogenannte „Tax Control Framework“ zeigen, dass er seine Steuerverfahren und die entsprechenden Steuerrisiken unter Kontrolle hat. Im Gegenzug dazu verlagert sich die Methode der Steuerbehörde weg von einem reaktiven Ansatz (mit Steuerprüfungen über die vergangenen Jahre) hin zu einem proaktiven Ansatz.

Der Vorteil besteht darin, dass die Steuerrisiken und -positionen bei aktuellen Ereignissen innerhalb vertretbarer Fristen gehandhabt werden können. Durch diese Sicherheit können unangenehme Überraschungen zu einem späteren Zeitpunkt vermieden werden. Außerdem können die Steuerzahlungsströme sowie akute und latente Steuerpositionen ermittelt und unsichere Steuerpositionen vermieden werden. So können Zeit und Geld gespart werden.

8.3. Besteuerung von Unternehmen

Gesellschaften mit Sitz in den Niederlanden unterliegen der Besteuerung ihrer weltweiten Gewinne, einschließlich der Kapitalgewinne.

Nicht in den Niederlanden ansässige

Gesellschaften unterliegen nur in Bezug auf bestimmte Arten von „Einkünften niederländischer Herkunft“ der Körperschaftsteuer, wie beispielsweise Gewinne eines Unternehmens, das über eine Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben wird, sowie Einkünfte aus dem Besitz von Immobilien in den Niederlanden. Auch der Direktorposten bei einer niederländischen B.V. kann als Niederlassung gelten.

Für das Jahr 2016 beläuft sich der niederländische Körperschaftsteuersatz auf 20 %, sofern die steuerpflichtigen Einkünfte € 200.000 nicht übersteigen. Falls die steuerpflichtigen Einkünfte € 200.000 übersteigen, beträgt der Körperschaftsteuersatz 25 %.

Gesellschaften (und Zweigniederlassungen) müssen eine jährliche Steuererklärung einreichen, aus der ihre steuerpflichtigen Gewinne hervorgehen.

Die Steuererklärung muss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Steuerjahres bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Falls das Steuerjahr am 31. Dezember endet, sollte die Steuererklärung bis spätestens 1. Juni eingereicht werden.

Unternehmen sind dazu verpflichtet, jährliche Körperschaftsteuerklärungen auf elektronischem Wege einzureichen.

Entsprechend einer Sondervereinbarung zwischen den Steuerbehörden und Steuerberatern wird in der Regel eine Fristverlängerung von elf Monaten gewährt, wenn das Unternehmen seine Steuererklärung über eine Steuerberaterfirma einreicht.

Das Finanzamt setzt auf der Grundlage der Steuererklärung eine endgültige

Steuerveranlagung fest.

Die endgültige Veranlagung muss innerhalb von maximal drei Jahren nach Ende des betreffenden Steuerjahres ergehen. Falls hinsichtlich der Einreichung der Erklärung eine Stundung gewährt wurde, verlängert sich die Einreichungsfrist um die Stundungsdauer. Vor der Einreichung der Steuererklärung können vorläufige Veranlagungen festgelegt werden, die im Rahmen der endgültigen Veranlagung verrechnet werden.

Der Anspruch auf eine Korrektur der Veranlagung erlischt fünf Jahre (bzw. in bestimmten Fällen zwölf Jahre) nach Ende des betreffenden Steuerjahres (zuzüglich der Verlängerung der Einreichungsfrist).

8.3.1. Steuerpflichtiges Einkommen

Der im Jahresabschluss auf der Basis der historischen Kosten ausgewiesene Gewinn bildet die Grundlage für die Bemessung der steuerpflichtigen Einkünfte einer Gesellschaft. Die bei der Bemessung der steuerpflichtigen Einkünfte angewandte Methode sollte von Jahr zu Jahr konsistent sein.

Die Methode zur Bemessung der steuerpflichtigen Einkünfte kann nur dann geändert werden, wenn dies im Hinblick auf einen „guten Handelsbrauch“ („*goed koopmansgebruik*“) gerechtfertigt ist. Guter Handelsbrauch basiert auf allgemein anerkannten Rechnungslegungsprinzipien; die Inhalte wurden von niederländischen Gerichten entwickelt. Neben dem guten Handelsbrauch erfordert das niederländische Steuerrecht bestimmte Anpassungen bei Geschäftsgewinnen, um beispielsweise steuerfreien Einkünften und nicht abzugsfähigen Aufwendungen Rechnung zu tragen.

Kapitalgewinne werden im Allgemeinen besteuert, doch bei einer Veräußerung von Geschäftsvermögen kann der daraus resultierende Kapitalertrag vorgetragen werden und muss von den Kosten des Vermögens, das das veräußerte Vermögen ersetzt, abgezogen werden. Dies ist unter der Bezeichnung Reinvestitionsrücklage bekannt („*herinvesteringsreserve*“).

Das Vermögen, das das veräußerte Vermögen ersetzt, muss innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Schaffung der Reinvestitionsrücklage erworben werden. Kapitalverluste sind im Allgemeinen steuerlich absetzbar.

Betriebsvermögen kann über den Zeitraum seiner Nutzungslebensdauer abgeschrieben werden. Das Betriebsvermögen umfasst sowohl Sachanlagen als auch immaterielle Vermögenswerte (z. B. erworbene Geschäftswerte, die nicht in Form von Aktien vorliegen). Die angewandte Abschreibungsmethode sollte im Einklang mit einer soliden Geschäftspraxis stehen.

Für die Höhe der Abschreibungen im Jahr gelten jedoch bestimmte Beschränkungen. Immobilienbesitz zu Investitionszwecken kann nur so lange abgeschrieben werden, bis der sogenannte WOZ-Wert erreicht ist. Der WOZ-Wert wird durch die niederländischen Kommunalverwaltungen im Einklang mit dem Gesetz zur Wertermittlung von Immobilien („*Wet Woz*“) festgelegt. Immobilien, die von Gesellschaften und Unternehmern für ihr Geschäft genutzt werden, können bis zu einer Höhe von 50 % des WOZ-Wertes abgeschrieben werden.

Die maximale jährliche Abschreibung im Hinblick auf erworbene ideale Firmenwerte

beträgt zehn Prozent des Beschaffungswerts. Für andere Sachanlagen liegt dieser Betrag bei zwanzig Prozent.

Kapitalgewinne und -verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung sind von der Steuer befreit (siehe Abs. 8.3.2).

Lagerbestände sollten in Höhe ihres Einstandswertes oder ihres Marktwertes berücksichtigt werden, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. FIFO und LIFO, die Grundbestandsmethode und die Methode der Durchschnittskosten sind für alle Bestandsbewertungen zulässig.

Bei laufenden Arbeiten muss die Teilgewinnrealisierungsmethode („percentage of completion method“) angewandt werden.

Gezahlte Lizenzgebühren und Tantiemen sind prinzipiell steuerlich absetzbar, sofern die jeweiligen Sätze auf rein geschäftlicher Grundlage festgelegt wurden. Ausgeschüttete Dividenden sind nicht von der Steuer absetzbar. Gezahlte Zinsen sind, mit einigen Ausnahmen, steuerlich absetzbar (siehe unten).

Im Einklang mit der sogenannten Innovationsbox werden Einkünfte aus patentierten und bestimmten nicht patentierten immateriellen Wirtschaftsgütern, die durch den Steuerzahler entwickelt wurden, mit einem effektiven Steuersatz von lediglich 5 % besteuert.

8.3.2. Holdinggesellschaften; die niederländische „Beteiligungsfreistellung“

Angesichts der Tatsache, dass die Niederlande eines der weltweit größten

Netzwerke von Steuerabkommen geschaffen haben, sind sie ein bevorzugtes Niederlassungsland für internationale Holding-Gesellschaften, insbesondere aufgrund der Beteiligungsfreistellung, nach der Dividenden und Kapitalgewinne von der niederländischen Besteuerung befreit sind („*deelnemingsvrijstelling*“).

Eine qualifizierte Beteiligung ist eine Beteiligung, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:

- Die Beteiligung beläuft sich auf mindestens 5 % des eingezahlten Grundkapitals. Falls eine Beteiligung das 5 %-Kriterium nicht länger erfüllt, kann die Beteiligungsfreistellung für weitere drei Jahre angewandt werden;
- handelt es sich um eine Beteiligung an einer passiven Gesellschaft, gelten besondere Regeln.

Das Motiv, das den Steuerzahler dazu bewegt, Aktien an einer (ausländischen) Tochtergesellschaft zu erwerben, ist maßgebend für die Bestimmung, ob die Beteiligungsfreistellung anwendbar ist oder nicht. Die Beteiligungsfreistellung gilt nicht für inländische und ausländische Tochtergesellschaften, die als Passivanlagen gehalten werden („Motivtest“). Wenn der Steuerzahler jedoch beweisen kann, dass weder die Steuerpflichtprüfung noch die Vermögensprüfung erfüllt werden, muss die Beteiligungsfreistellung angewandt werden, selbst wenn der Motivtest negativ ausfällt.

Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Investition in qualifizierte Tochtergesellschaften anfallen (Anschaffungskosten, wie z. B. Rechts-, Entschädigungs- und Notarkosten) sind nicht steuerlich absetzbar. Auch Veräußerungskosten sind nicht absetzbar. Eine wichtige Ausnahme davon ist die Tatsache,

dass Kapitalverluste im Ergebnis der formellen Abwicklung einer Gesellschaft absetzbar sind.

Dessen ungeachtet gelten verschiedene Regeln zur Vermeidung von Steuerumgehung im Hinblick auf die Beteiligungsfreistellung.

Am 1. Januar 2013 wurde eine neue Maßnahme eingeführt, um die übermäßige Absetzbarkeit von Zinsen bezüglich Finanzierung von Beteiligungen zu beschränken (siehe 8.3.4).

Durch die Beteiligungsfreistellung sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen von der Körperschaftsteuer befreit. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn Einkünfte teilweise aus einem Zeitraum stammen, in dem der Steuerzahler für die Beteiligungsfreistellung qualifiziert ist, und teilweise für den Zeitraum, in dem der Steuerzahler nicht für die Beteiligungsfreistellung qualifiziert ist. In der Aufteilungsregelung, der sog. „Partitioning Doctrine“, können Gewinne nur von dem Zeitraum ausgenommen werden, in dem der Steuerzahler für die Beteiligungsfreistellung qualifiziert ist. Das Einkommen sollte deshalb auf den Veranlagungszeitraum und den Freistellungszeitraum aufgeteilt und entsprechend zugeordnet werden. Seit 2015 ist die Anerkennung einer sogenannten Aufteilungsrücklage für diese Situationen gesetzlich vorgeschrieben.

8.3.3. Steuerabzüge: Besondere

Regeln für Zinskosten

In Bezug auf den Abzug von Zinskosten gibt es verschiedene Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung. Der Abzug von Zinsen ist nicht gestattet, wenn diese Zinsen auf Darlehen an eine nahestehende Partei gezahlt werden, sofern die Schuld direkt oder

indirekt aus Folgendem stammt:

- Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- Interne Umstrukturierungen, in deren Rahmen eine niederländische Gesellschaft die Aktien an einer Beteiligungsgesellschaft erwirbt und Kapitaleinbringungen durch eine niederländische Konzerngesellschaft in Tochtergesellschaften, die wiederum als Darlehen an eine niederländische Konzerngesellschaft verliehen werden.

(Zins-) Ausgaben bleiben jedoch steuerlich abzugsfähig, wenn der Steuerzahler beweisen kann, dass sowohl die Transaktion als auch die Schuld in der Hauptsache aus nachvollziehbaren geschäftlichen Gründen eingegangen wurden oder dass die gezahlten Zinsen in angemessenem Maße einer Einkommensteuer für den Empfänger unterliegen. In Situationen, in denen der Steuerzahler vernünftig begründen kann, dass die Zinsen zu einem Steuersatz von mindestens 10 % zu versteuern sind, kann das Finanzamt dennoch nachweisen, dass die Verpflichtung oder die entsprechende Transaktion nicht auf nachvollziehbaren geschäftlichen Gründen beruht.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsen kann ferner im Rahmen der niederländischen Vorschriften zur Unterkapitalisierung verweigert werden (siehe 8.3.4), ebenso wie in Fällen, in denen es sich beim Darlehen um eine Kapitalbeteiligung am Darlehensnehmer handelt (Hybrid-Darlehen).

Bei zinsfreien Darlehen und Darlehen zwischen nahestehenden Parteien mit einem Zinssatz, der erheblich niedriger als der marktübliche Satz ist, sind alle Ausgleichszahlungen oder Bemessungsänderungen nicht abzugsfähig.

Sonstige Aufwendungen

Im Allgemeinen sind alle Aufwendungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung anfallen, steuerlich absetzbar. Bei bestimmten Arten von Aufwendungen gelten hinsichtlich der Absetzbarkeit jedoch Beschränkungen.

Vertretungskosten und Entschädigungen für Fahrzeugkosten von Mitarbeitern sind bis zu einer bestimmten Höhe steuerlich absetzbar oder werden teilweise im Rahmen der Lohnsteuer besteuert.

8.3.4. Einschränkungen des Steuerabzugs für übermäßige Zinsen für Beteiligungen

Die Regelungen für die Fremdfinanzierung wurden zum 1. Januar 2013 aufgehoben. Dies hat sich nach Einschätzung der niederländischen Steuerbehörden negativ auf die Steuereinnahmen ausgewirkt, sodass Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden mussten, wie z. B. eine Begrenzung für Steuerabzüge aufgrund von übermäßigen Zinsen für Beteiligungen.

Allgemein gilt, dass Zinsaufwendungen für Darlehen, mit denen Anteile für eine Beteiligung erworben werden, absetzbar sind (vorausgesetzt, dass keine anderen Einschränkungen gelten). Gleichzeitig kann der Steuerpflichtige eine Beteiligungsfreistellung geltend machen, da Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen nicht als zu versteuernde Gewinne angesehen werden.

Um die übermäßig fremdfinanzierten Übernahmen von Beteiligungen zu vermeiden, ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen (und damit verbundenen Kosten) auf übermäßig fremdfinanzierte Übernahmen von Beteiligungen beschränkt. Die Beschränkung gilt für Darlehen, die von Dritten sowie von Gruppenmitgliedern bezogen wurden, und

unabhängig davon, ob das Darlehen eingesetzt wird, um eine niederländische oder eine ausländische Beteiligung zu finanzieren.

Die neuen Regelungen werden jedoch nicht alle Zinsabzüge untersagen, die sich aus dem Erwerb einer Beteiligung ergeben. Es existieren verschiedene Ausnahmen, z. B. wenn eine Gruppe ihre Betriebstätigkeit innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach dem Erwerb der Beteiligung ausweitet („Qualifizierende Ausweitung“).

Abgesehen davon bleiben die ersten € 750.000 der Zinsen absetzbar. Liegt z. B. der Zinssatz bei 5 %, entspricht das einem Betrag von € 750.000 auf ein Darlehen von € 15.000.000).

8.3.5. Verrechnungspreise

Der international anerkannte Grundsatz der „marktüblichen Konditionen“ („at arm's length“) wurde in das niederländische Körperschaftsteuergesetz integriert. Geschäfte unter Zugrundelegung marktüblicher Konditionen sind Geschäfte, deren Bestimmungen und Konditionen denen entsprechen, die durch voneinander unabhängigen Parteien angewendet werden würden.

Infolgedessen können steuerpflichtige Gewinne aus Transaktionen zwischen nahestehenden Parteien so angepasst werden, dass sie den Gewinnen entsprechen, die zwischen voneinander unabhängigen Parteien erzielt worden wären.

Eine Gewinnanpassung kann ferner zu sekundären Anpassungen führen, beispielsweise in Bezug auf die Einstufung von Dividendensteuern, nebst der daraus resultierenden Verpflichtung zum Abzug der

Dividendensteuer an der Quelle.

Darüber hinaus ist der Steuerzahler verpflichtet, Unterlagen zu führen und bereitzustellen, aus denen hervorgeht, wie die Verrechnungspreise festgelegt wurden, und anhand derer bestimmt werden kann, ob die Preise dem Grundsatz der marktüblichen Konditionen entsprechen. Die Wahl der Methode, die zur Festlegung der Verrechnungspreise herangezogen wird, bleibt prinzipiell dem Steuerzahler überlassen. Wenn jedoch die konsolidierten Einkünfte der Gruppe, der der niederländische Steuerzahler angehört, einen konsolidierten Umsatz von über € 50 Mio. aufweist, gelten ab 2016 spezielle Regelungen für die Dokumentation.

Falls keine hinlänglichen Informationen darüber vorliegen, wie die Verrechnungspreise festgelegt wurden, liegt die Beweislast, dass die Preise marktüblichen Konditionen entsprechen, bei der Gesellschaft (was einer Umkehrung der Beweislast entspricht).

Es wird daher empfohlen, dass der Steuerzahler eine plausible und ordnungsgemäß dokumentierte Politik der Verrechnungspreisgestaltung anwendet. Für Buchjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, müssen in den Niederlanden ansässige ultimative Muttergesellschaften einer multinationalen Gesellschaft einen Bericht für jedes einzelne Land einreichen (auf Grundlage des von der OECD herausgegebenen Pakets zur Umsetzung der Berichterstattung), wenn der konsolidierte Umsatz der Gruppe im Jahr zuvor bei über € 750 Mio. lag. Niederländische Steuerzahler, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Umsatz des Vorjahres von € 50 Mio. sind, müssen ein „Master File“ und ein „Local File“ erstellen. Die Dokumentation der

Verrechnungspreise muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung vorliegen.

Vereinbarungen zur Verrechnungspreisgestaltung (APA, Advance Pricing Agreements) können eingeholt werden, um sicherzustellen, dass die konzerninterne Verrechnungspreisgestaltung marktüblichen Konditionen entspricht.

8.3.6. Konzernbesteuerungssystem (Organschaften)

Die Einreichung einer konsolidierten Steuererklärung ist in den Niederlanden unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für Körperschaftsteuerzwecke bedeutet dies, dass davon ausgegangen wird, dass die Tochtergesellschaften in die Muttergesellschaft eingegangen sind.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine solche Organschaft („fiscale eenheid“) sind folgende:

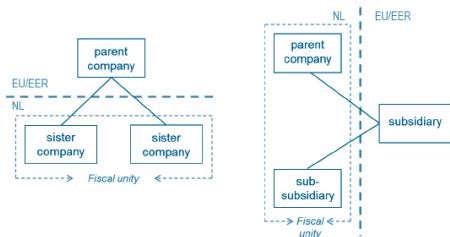
- Die Kapitalbeteiligung an jeder Tochtergesellschaft muss mindestens 95 % betragen (rechtliches und wirtschaftliches Eigentum der Aktien), wengleich diese Beteiligung auch auf indirekte Weise über eine andere niederländische Gesellschaft vorliegen kann, sofern die Mittelsgesellschaft ebenfalls Teil der Organschaft ist. und
- Der Bilanzierungszeitraum aller Gesellschaften, die Teil der Organschaft sind, muss identisch sein. und
- Die beteiligten Gesellschaften müssen denselben steuerlichen Regelungen unterliegen.

Innerhalb einer Organschaft können die Verluste einer Gesellschaft mit den Gewinnen

einer anderen Gesellschaft verrechnet werden.

Konzerninterne Gewinne innerhalb der Organschaft können auf unbegrenzte Zeit vorgetragen werden, solange die Organschaft besteht.

Im Dezember 2014 veröffentlichte der stellvertretende Finanzminister neue Grundsatzprogramme für Organschaften zwischen Schwestergesellschaften einer europäischen Muttergesellschaft und eine Organschaft zwischen einer inländischen Muttergesellschaft und inländischen Enkelgesellschaften, die über europäische Zwischen-Holding-Gesellschaften gehalten werden.



Wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden, können zwei oder mehr Gesellschaften im Rahmen der steuerlichen Organschaft als ein Steuerzahler behandelt werden. Die Verluste einer Gesellschaft können folglich mit den Gewinnen einer anderen Gesellschaft des Konzerns im selben Geschäftsjahr verrechnet werden. Die Vermögenswerte der Organschaft können auch innerhalb des Konzerns übertragen werden, ohne dass Körperschaftsteuer erhoben wird.

Aufgrund der neuen Grundsatzprogramme wird unter bestimmten Bedingungen Anträge für Organschaften von

Schwestergesellschaften von in EU- oder EWR-Ländern ansässigen Muttergesellschaften oder Anträgen für Organschaften zwischen inländischen Muttergesellschaften und inländischen Enkelgesellschaften, deren Anteile von einer oder mehreren in EU- oder EWR-Ländern ansässigen Zwischen-Holding-Gesellschaft gehalten werden, stattgegeben.

Das Konzept der Organschaft wird in den Niederlanden häufig genutzt. Insbesondere wurde es (durch ausländische Investoren) dazu genutzt, die Übernahme einer niederländischen Zielgesellschaft zu erleichtern, indem eine separate Holding-Gesellschaft gegründet wurde, die die Zielgesellschaft erwirbt.

Falls eine niederländische Holding-Gesellschaft als „Akquisitionsvehikel“ genutzt wird, ist zu beachten, dass hinsichtlich der Verrechnung von Zinsen auf Akquisitionsdarlehen mit den Gewinnen der erworbenen Gesellschaft im Rahmen der Organschaft unter Umständen bestimmte Zinsaufschubregelungen gelten.

Die Übernahme der niederländischen Zielgesellschaft erfolgt üblicherweise über eine niederländische Holding-Gesellschaft als Mittelsgesellschaft, die oftmals ein Darlehen über die Gesamtheit oder einen Teil der benötigten Geldmittel bei einer Konzerngesellschaft aufnimmt.

Demzufolge gehen die niederländische Holding-Gesellschaft und die niederländische Zielgesellschaft eine Organschaft ein, mit der Absicht, die Zinskosten des Darlehens mit den Betriebseinkünften der Zielgesellschaft zu verrechnen.

Es kann eine wichtige Einschränkung für die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsausgaben für sog. „Übernahme-Holdings“ gelten.

Die Maßnahme führt unter Umständen zu einer Beschränkung der Absetzbarkeit der Zinskosten bei übermäßigen Darlehen, die durch eine niederländische Gesellschaft aufgenommen wurden, die eine niederländische Zielgesellschaft erwirbt und im Anschluss daran mit der erworbenen niederländischen Gesellschaft eine Organschaft bildet oder eine rechtliche Fusion eingeht (oder eine Spaltung vornimmt).

Gemäß den neuen Bestimmungen sind die Zinskosten auf Darlehen, die aufgenommen wurden, um die Übernahme zu finanzieren, (beispielsweise Konzerndarlehen und Drittdarlehen) künftig prinzipiell gegenüber den steuerpflichtigen Einkünften lediglich des Erwerbers absetzbar, jedoch gelten unter den folgenden Bedingungen („safe harbour“) keine Einschränkungen:

- Die Zinsaufwendungen liegen unter € 1 Mio. (z. B. nur der Abzug des übermäßigen Betrags ist eingeschränkt) oder
- es gibt keine „übermäßigen Zinsen für Übernahmen“. Kurz gesagt: Darlehen für Übernahmen werden als übermäßige Darlehen für Übernahmen erachtet, wenn der gesamte ausstehende Betrag in jedem einzelnen Jahr einen festgelegten Prozentsatz des Gesamtpreises der Übernahme übersteigt. Dieser festgelegte Prozentsatz liegt bei 60 % für das Jahr, in dem das Ziel in die steuerliche Organschaft mit dem Schuldner des Übernahmedarlehens konsolidiert wird, und wird in Jahresschritten um jeweils 5 % gesenkt, bis nach sieben Jahren ein Satz von 25 % erreicht wird.

Die Maßnahme gilt generell ab dem 1. Januar 2012 in Bezug auf Strukturen, die am oder nach dem 15. November 2011 eingerichtet wurden.

Existierende Strukturen, in denen die Zielgesellschaft und die übernehmende Gesellschaft vor dem 15. November 2011 in eine steuerliche Einheit umgewandelt wurden, sind nicht von der Einschränkung betroffen.

Die Beschränkung für Zinsabzüge wirkt sich nur auf Übernahmen in den Niederlanden aus, die pro Jahr Zinsaufwendungen in Höhe von € 1 Million generieren. Man kann also sagen, dass jede Übernahme mit einem Wert von € 20 Mio. oder mehr betroffen ist (davon ausgehend, dass ein Zinssatz von 5 % angewendet wird). Während es nach den bis 2012 geltenden Steuerbestimmungen generell möglich war, die Zinskosten bei Darlehen, die bei nicht verbundenen Parteien aufgenommen wurden, mit den Betriebsgewinnen der Zielgesellschaft zu verrechnen (entweder durch Schaffung einer Organschaft oder durch eine Fusion oder Spaltung), wird dies ab 2012 nur noch im Rahmen der festgelegten Parameter möglich sein. Bei großen Übernahmen (etwa mit einem Volumen von mehr als € 20 Mio.) gibt es verschiedene Alternativen, um die Nichtabsetzbarkeit von Zinskosten zu vermeiden.

Die erste und nächstliegende Variante könnte darin bestehen, der niederländischen Holding-Gesellschaft zusätzliches Kapital zur Verfügung zu stellen und die übermäßigen Schulden auf andere Ebenen innerhalb der Firmengruppe zu verteilen. Unter Umständen besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich auf eine Art der Eigenkapitalfinanzierung durch ein Kreditinstitut zu verständigen und dadurch die steuerlichen Konsequenzen der Zinskosten komplett zu neutralisieren und eine niedrigere Finanzierungsrate zur Anwendung zu bringen. Und abschließend kann ein (partieller) Asset Deal eine denkbare Option darstellen, da die neuen Beschränkungen nicht für reine Asset Deals gelten. Welche die beste Option ist,

ist dann von den Einzelheiten der jeweiligen Übernahme abhängig.

8.3.7. (Steuerliche) Verluste

Die Möglichkeit, Körperschaftsteuerverluste zu verrechnen, wurde eingeschränkt. Ein Verlust kann mit den versteuerten Einkünften des Vorjahres verrechnet werden (Verlustrücktrag), ebenso wie mit den zu versteuernden Einkünften der nächsten neun Jahre (Verlustvortrag).

Eine Gesellschaft kann in den Genuss einer vorläufigen Verlustverrechnung kommen, ehe der Verlust für das betreffende Jahr endgültig bestimmt wird. Bei dieser Berechnung wird ein Anteil von maximal 80 % der voraussichtlichen Verlusthöhe berücksichtigt. Um dies geltend zu machen, muss die Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr bereits eingereicht worden sein. In Ergänzung dazu muss die endgültige Veranlagung für das Jahr, mit dem der Verlust verrechnet werden soll, bereits ergangen sein.

Verluste einer Investmentgesellschaft oder einer Gesellschaft, die ihre geschäftlichen Aktivitäten komplett einstellt, können nur dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, wenn mindestens 70 % ihrer Aktien weiterhin auf direkte oder indirekte Weise in Besitz derselben Person(en) bleiben.

Falls die geschäftlichen Aktivitäten einer Gesellschaft um mehr als 70 % reduziert werden und weniger als 70 % ihrer Aktien in den Händen derselben Person(en) bleiben, können nicht verrechnete Verluste nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die aus den ursprünglichen geschäftlichen Aktivitäten resultieren.

Der Vortrag und der Rücktrag von Verlusten aus „reinen Holding-Jahren“ zu den Gewinnen aus „anderen“ Aktivitäten aus anderen Jahren unterliegen Beschränkungen.

Mit dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, die Verrechnung von Verlusten aus Jahren, in denen die Gesellschaft lediglich Holding- und Finanzierungsaktivitäten nachgegangen ist, mit Gewinnen aus anderen (neu aufgenommenen oder übernommenen) Aktivitäten zu vermeiden.

8.3.8. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Niederlande unterliegen unter Umständen der niederländischen Körperschaftsteuer, wenn sie über eine Zweigniederlassung Geschäfte in den Niederlanden tätigen, die nach dem niederländischen Steuerrecht und/oder dem relevanten Steuerabkommen als Betriebsstätte gilt.

Das niederländische Körperschaftsteuergesetz enthält keine Definition für eine dauerhafte Betriebsstätte. Im Rahmen des Präzedenzrechts wurden bestimmte Anleitungen und Kriterien entwickelt, die mehr oder weniger der in Artikel 5 des OECD-Abkommens enthaltenen Definition entsprechen.

Die zu versteuernden Einkünfte der niederländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft werden auf dieselbe Weise bestimmt wie die einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden.

Transaktionen zwischen Hauptgeschäftsstelle und Zweigniederlassung müssen zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

8.3.9. Steuerliche Vorabentscheidungen und Verrechnungspreisgestaltung

Durch die Einreichung einer Vereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA) oder Steuervorbescheide (ATR) bei der niederländischen Steuerbehörde lässt sich im Voraus Gewissheit hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen bestimmter Aktivitäten erlangen.

Die steuerlichen Regelungen schreiben vor, dass eine niederländische Finanzierungsgesellschaft oder Royalty Company, die in erster Linie Aktivitäten im Bereich Finanzdienstleistungen nachgeht, nur dann für einen Vorbescheid infrage kommt, wenn:

- a. die Gesellschaft bestimmte Substanzkriterien erfüllt; und
- b. die durch die Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben mit einem gewissen Risiko behaftet sind. In Bezug auf Finanzierungsaktivitäten wird normalerweise davon ausgegangen, dass dieser Fall vorliegt, wenn die Aktivitäten mit einem Eigenkapital von mindestens 1 % der aufgenommenen und gewährten Darlehen finanziert werden.

Nach den neuen Bestimmungen für Steuervorbescheide werden maßgeschneiderte Regelungen angewandt. Dies gilt für eine Person, die über eine niederländische juristische Person oder eine Betriebsstätte in den Niederlanden aktiv ist oder eine solche Aufnahme von Aktivitäten in den Niederlanden plant.

Aspekte, die Gegenstand von ATRs sein können, umfassen die Anwendbarkeit der Beteiligungsfreistellung, hybride Finanzstrukturen sowie beispielsweise die Existenz einer Betriebsstätte in den Niederlanden.

Alle Steuervorbescheide werden durch das APA/ATR-Team der für Großunternehmen zuständigen Finanzverwaltung in Rotterdam ausgestellt. Falls der Steuerzahler, der einen Steuervorbescheid beantragt, hauptsächlich als international operierende Holding- oder Finanzierungsgesellschaft oder Royalty Company tätig ist, ist die Steuerverwaltung in Rotterdam die alleinige zuständige Behörde für alle fiskalischen Belange des betreffenden Steuerzahlers.

Im Jahr 2014 kündigte der niederländische Finanzminister eine Maßnahmenserie an, um die bestimmungswidrige Anwendung von Steuerverträgen zu verhindern. Die Substanzkriterien sind für Gesellschaften kodifiziert worden, die das niederländische Vertragsnetz oder die EU-Richtlinien (einschließlich der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien) anwenden möchten.

Die Substanzkriterien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit Entscheidungsgewalt ist in den Niederlanden wohnhaft oder ansässig;
2. Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in den Niederlanden haben das notwendige Fachwissen, um ihre Aufgaben und Pflichten angemessen auszuführen;
3. Der Gesellschaft stehen qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung, um die Transaktionen ausführen und bearbeiten zu können. Die Arbeitnehmer können auch von Dritten eingestellt werden. Die Entscheidungen des Vorstands müssen in den Niederlanden getroffen werden. Dieses Kriterium erfordert die körperliche Anwesenheit der Geschäftsführer bei allen wichtigen Treffen in den

Niederlanden.

4. Die Hauptbankkonten der Gesellschaft werden in den Niederlanden geführt.
5. Die Finanzbücher der Gesellschaft werden in den Niederlanden geführt.
6. Das bedeutet, dass die Buchhaltung und die Verwaltung in materieller Form in den Niederlanden vorhanden sein müssen.
7. Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in den Niederlanden.
8. Die Gesellschaft darf in keinem anderen Land als den Niederlanden steuerlich ansässig sein.
9. Die Gesellschaft erfüllt alle steuerlichen Verpflichtungen.
10. Das vom Steuerzahler gehaltene Eigenkapital spiegelt zumindest die tatsächliche Risikosituation wider.
11. Die Gesellschaft sollte im Hinblick auf die Finanz-, Lizenz-, Leasing-, Vermietungsaktivitäten über ein ausreichendes Risikokapital gemäß dem niederländischen Steuerrecht verfügen.

8.3.10. Fusionen

Für Körperschaftsteuerzwecke werden drei Arten von Umwandlungen anerkannt: die Aktienzusammenlegung, die geschäftliche Zusammenlegung und die rechtliche Zusammenlegung.

Normalerweise fällt Steuer an, wenn die geschäftlichen Aktivitäten einer Gesellschaft auf eine andere übertragen werden. Dasselbe gilt für die Übertragung von Aktien (sofern nicht die Beteiligungsfreistellung anwendbar ist). Die Besteuerung kann vermieden werden, wenn eine der für Fusionen und Zusammenlegungen geltenden Sonderregelungen angewandt wird.

Die Aktienzusammenlegung oder der Tausch Aktie-gegen-Aktie bietet die Möglichkeit,

die Aktien einer Gesellschaft im Gegenzug zur Emission von Aktien in einer anderen Gesellschaft auf die betreffende andere Gesellschaft zu übertragen. In einigen Fällen ist diese Übertragung in Anwendung der niederländischen Beteiligungsfreistellung steuerfrei. In anderen Fällen könnte die Aktienzusammenlegung angewandt werden. In diesem Fall kann der Buchwert der Aktien an der erworbenen Gesellschaft auf die im Austausch dafür erhaltenen Aktien an der erwerbenden Gesellschaft übertragen werden. Die Entität, die die Aktien ausgibt, muss die Mehrheit der Stimmen in der Entität, die die Aktien empfängt, haben oder erhalten. Eine geschäftliche Zusammenlegung ist eine Zusammenlegung, bei der ein eigenständiger Teil der geschäftlichen Aktivitäten (oder die Gesamtheit der geschäftlichen Aktivitäten) durch eine Gesellschaft im Austausch gegen Aktien einer anderen Gesellschaft auf die betreffende andere Gesellschaft übertragen wird. Im Rahmen der für geschäftliche Zusammenlegungen geltenden Regelungen kann die Übertragung unter Zugrundelegung des Buchwertes vorgenommen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. Kapitalgewinne und die fiskalischen oder stillen Reserven werden nicht besteuert. In bestimmten Situationen ist eine entsprechende Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich, und es gelten zusätzliche Bedingungen.

Eine rechtliche Zusammenlegung ist eine Fusion, bei der eine Gesellschaft (die in der übernehmenden Gesellschaft aufgehende Gesellschaft) in rechtlicher Hinsicht aufhört zu bestehen, ohne dass eine formelle Auflösung und Abwicklung erfolgt. Alle Aktiva und Passiva werden durch eine andere Gesellschaft (die übernehmende Gesellschaft) übernommen. Bei den meisten Arten der rechtlichen Zusammenlegung

werden die Aktionäre der aufzulösenden Gesellschaft automatisch zu Aktionären der übernehmenden Gesellschaft. Alle versteckten Rücklagen der aufgelösten Gesellschaft werden versteuert, sofern nicht die Regelung für die rechtliche Zusammenlegung anwendbar ist.

8.3.11. Objektbezogene Befreiung für ausländische Betriebsstätten

Bis 2012 musste eine niederländische BV, die eine Betriebsstätte (außerhalb der Niederlande) unterhält, die Gewinne der Betriebsstätte in ihre eigenen in den Niederlanden zu versteuernden Gewinne einschließen (berechnet unter Zugrundelegung der niederländischen Steuernormen) und im Anschluss daran eine Befreiung in Bezug auf diejenigen Gewinne beantragen, die der ausländischen Betriebsstätte zugewiesen werden konnten.

Diese Methode hatte insofern eine wesentliche Nebenwirkung, als dass Verluste der ausländischen Betriebsstätte eine Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung in den Niederlanden zur Folge hatte. Es gab eine Rückforderungsbestimmung für den Fall, dass die Betriebsstätte in späteren Jahren profitabel wurde, doch in jedem Fall kam der Steuerzahler in den Genuss eines wesentlichen Cashflow-Vorteils in der Anlaufphase der Betriebsstätte. Wenn die Betriebsstätte ihre Verluste nicht mit den Gewinnen verrechnet hat, war der Steuerabzug der ausländischen Verluste in den Niederlanden endgültig.

Seit 2012 gibt es die „Objektfreistellung“, die die vorherige Methode ablöst. Die Objektfreistellung gilt für aktive ausländische Betriebsstätten (Zweigniederlassungen). Der Objektfreistellung liegt die Überlegung

zugrunde, dass eine Betriebsstätte und eine Tochtergesellschaft im weitestmöglichen Umfang auf dieselbe Weise behandelt werden sollten.

Objektfreistellung bedeutet, dass Gewinne und Verluste von der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen sind, analog zum System der Beteiligungsfreistellung. Dies impliziert, dass ausländische Gewinne in den Niederlanden im Grundsatz nicht länger besteuert werden und dass Verluste einer Betriebsstätte nicht länger absetzbar sind (vorbehaltlich „echter Abwicklungsverluste“).

Die neuen Regelungen in Bezug auf die Objektfreistellung umfassen drei Elemente:

1. Eine Objektfreistellung für aktive ausländische Betriebsstätten.
2. Eine Sonderregelung für sogenannte „passive ausländische Portfolio-Investment-Unternehmen“
3. Eine Sonderregelung bezüglich der Absetzbarkeit endgültiger Verluste („Abwicklungsverluste“).

Es gelten Übergangsregelungen, beispielsweise hinsichtlich der Behandlung akkumulierter Steuerverluste einer bestehenden Betriebsstätte.

8.3.12. Investitionsanreize

Steuerliche Vorteile können im Falle von umweltfreundlichen Investitionen und dem Einsatz von energieeffizienter Technologie erreicht werden.

VAMIL

Die „VAMIL-Maßnahme“ ist eine Steuervergünstigung, die Unternehmen die Möglichkeit bietet, eine schnellere Abschreibung auf bestimmte innovative umweltfreundliche Betriebsvermögen

anbietet. Diese Mittel werden auf einer speziellen Umweltliste aufgeführt.

Die Maßnahme erlaubt eine beschleunigte Abschreibung in Höhe von 75 % auf den Anschaffungspreis. Dies bietet Unternehmen einen attraktiven Liquiditätszuwachs und Zinseinkünfte. Für den restlichen Anschaffungswert von 25 % gelten die herkömmlichen Abschreibungsvorschriften.

MIA-Nachlass (Nachlass für Umweltinvestitionen)

Der MIA-Nachlass (Nachlass für Umweltinvestitionen) fördert die Investitionen in umweltfreundliche Produkte oder Gesellschaftsmittel mit einem Steuervorteil. Durch die MIA-Regelungen können bis zu 36 % der Investitionskosten einer umweltfreundlichen Investition abgesetzt werden.

Alle niederländischen Unternehmer, die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zahlen, wenden MIA und VAMIL auf die in der Umweltliste aufgeführten Vermögenswerte an. Diese Regelung lohnt sich z. B. für Unternehmer im Agrarsektor, der Schifffahrt und Industrie, aber auch für solche, die in nachhaltige Transportmöglichkeiten, nachhaltige Freizeitaktivitäten und umweltfreundliche Gebäude investieren.

Die beiden Vergünstigungen MIA und VAMIL können miteinander kombiniert werden. Die aktuelle Umweltliste beinhaltet 370 Investitionen, auf die entweder MIA oder VAMIL oder beide Maßnahmen zusammen geltend gemacht werden können. Die Liste enthält Investitionen, die weniger schädlich für die Umwelt sind und meistens über die gesetzlichen Auflagen für Unternehmen hinausgehen.

Zuschuss für Energieinvestitionen (EIA)

Gesellschaften können den Zuschuss für Energieinvestitionen (EIA) nutzen, um in energieeffiziente Technologie und dauerhaft stromsparende Energietechnologie bei gleichzeitigen steuerlichen Vorteilen zu investieren. Zusätzliche 58 % der Investitionskosten können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Energieliste führt über 160 energieeffiziente Investitionen auf. Steuerabzüge sind für klar definierte Investitionen möglich (spezifisch), aber auch für angepasste Investitionen, die größere Energieeinsparungen möglich machen.

Für die Inanspruchnahme der VAMIL, MIA und EIA-Regelungen muss innerhalb von drei Monaten ab der Bestellung der Anlage ein Antrag gestellt werden.

Einführung von innovativen Produkten

Wenn eine Gesellschaft ein innovatives und umweltfreundliches Produkt oder Unternehmensmittel entwickelt hat, das marktfähig ist, dann kann das Produkt für die Aufnahme in die Umweltliste eingereicht werden. Energieeffiziente Technologie und Technologie erneuerbarer Energien können für die Energieliste eingereicht werden. In regelmäßigen Zeitabständen - prinzipiell einmal im Jahr - wird die Umwelt- und die Energieliste überarbeitet. Gesellschaften (Lieferanten und Unternehmer) können die Aufnahme eines Produkts oder eines Unternehmensmittels in die nächste gültige Umwelt- oder Energieliste vorschlagen. Investitionen, die den Zielen von MIA, VAMIL oder EIA weniger entsprechen, weil zwischenzeitlich technologische Fortschritte gemacht wurden, werden von der Liste genommen und durch neue innovative Investitionen ersetzt.

Small scale Deduction (KIA)

Für Investitionen mit einem Gesamtwert zwischen € 2.300 und € 309.693 kann ein Abzug von 28 % bis zu einem Betrag von € 56.024 geltend gemacht werden. Dieser Satz beträgt null Prozent, wenn der Investitionswert € 311.242 übersteigt.

8.3.13. Innovation und finanzielle Anreize

Die Niederlande stellen eine Reihe unterstützender Maßnahmen für die Industrie bereit, einschließlich finanzieller Anreize und Subventionen zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Innovationsbox

eine spezielle Steuerbehandlung vor, gemäß der die Einkünfte aus Forschung und Entwicklung auf qualifiziertes geistiges Eigentum zu verwenden sind, darunter selbst entwickelte und patentierte immaterielle Vermögenswerte oder qualifizierte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, für die eine Forschungs- und Entwicklungsbescheinigung eingeholt wurde.

- Unternehmen können in Bezug auf Einkünfte aus Forschung und Entwicklung (Tantiemen und Kapitalgewinne) aus selbst entwickelten und patentierten immateriellen Vermögenswerten, jedoch auch aus selbstentwickelten nicht patentierten immateriellen Vermögenswerten, die die Kriterien für die niederländische Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe WBSO erfüllen, einen effektiven Zinssatz von lediglich 5 % in Anspruch nehmen.
- Immaterielle Vermögenswerte, die durch eine andere Partei auf Risiko und Rechnung eines niederländischen Steuerzahlers entwickelt wurden (Vertragsforschung und -entwicklung),

können ebenfalls für die Innovationsbox infrage kommen, sofern sie patentierte Vermögenswerte betreffen. Im Hinblick auf nicht patentierte immaterielle Vermögenswerte im Bereich Forschung und Entwicklung wird verlangt, dass die Vermögenswerte zu mehr als 50 % aus Aktivitäten des niederländischen Steuerzahlers selbst herrühren.

Die wichtigsten Merkmale der Innovationsbox:

- Der Reinerlös aus selbst entwickelten immateriellen Vermögenswerten, zu denen ein oder mehrere Patent(e) oder eine oder mehrere WBSO Bescheinigung(en) erteilt wurde(n), wird unter Zugrundelegung eines effektiven Satzes von 5 % besteuert. Der niedrigere Steuersatz von 5 % wird im Rahmen der durch den Steuerzahler eingereichten Körperschaftsteuererklärung geltend gemacht.
- Verluste bzw. Aufwendungen, die in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte anfallen, auf die die Innovationsbox anwendbar ist, sind entsprechend dem üblichen Steuersatz von 25 % absetzbar, d. h. die Innovationsbox kommt erst nach der Rückerlangung der betreffenden Verluste und Aufwendungen auf der Grundlage des üblichen Satzes zur Anwendung.
- Für die Höhe der Gewinne, die der Innovationsbox zugerechnet werden können, gibt es keine Obergrenze; ein Steuerzahler sollte jedoch nachweisen können, dass sich der betreffende Gewinn tatsächlich auf qualifizierte immaterielle Vermögenswerte bezieht. Es empfiehlt sich generell, die angewandte Methode im Voraus mit den niederländischen Finanzbehörden abzustimmen. In jeder Provinz wurde eine Person innerhalb

der Finanzbehörden als vorrangiger Ansprechpartner zur Innovationsbox benannt.

- Die Inanspruchnahme der Innovationsbox ist freigestellt.
- Seit 2013 können Steuerzahler einen festen Anteil des Gewinns der Innovationsbox zuweisen. Die Pauschale beträgt 25 % des jährlichen Gewinns (max. € 25.000). Die Möglichkeit des festen Anteiles kann für das erste Jahr und für die darauffolgenden zwei Jahre angewandt werden.

WBSO

- Die niederländische Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe WBSO sieht einen steuerlichen Anreiz (nachfolgend Forschungs- und Entwicklungszuschuss genannt) für Unternehmen vor, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben (d. h. technische/wissenschaftliche Forschung, entwicklungstechnologisch neue physische Produkte oder physische Produktionsprozesse und Entwicklung von in technologischer Hinsicht neuer Software).
- Der Forschungs- und Entwicklungszuschuss wird in Form einer Verringerung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bereitgestellt. In der Regel beläuft sich der Forschungs- und Entwicklungszuschuss auf 32 % der ersten € 350.000 der im Bereich Forschung und Entwicklung gezahlten Löhne pro Kalenderjahr und 16 % der zusätzlichen Löhne im Bereich Forschung und Entwicklung.
- Der Forschungs- und Entwicklungszuschuss für neu gegründete Unternehmen (sogenannte „Techno-Starters“) beträgt 40 % der

ersten € 350.000 der im Bereich Forschung und Entwicklung gezahlten Löhne pro Kalenderjahr und 16 % der restlichen Löhne im Bereich Forschung und Entwicklung.

- Ab 2016 gehört der Steueranreiz für Kosten und Investitionen, die einen direkten Bezug zu Forschung und Entwicklung aufweisen, mit Ausnahme der Lohnsteuer (RDA), zur WBSO.

•

Für das Jahr 2016 sind im Haushalt € 1,151 Mrd. vorgesehen.

8.4. Besteuerung von Einzelpersonen

Personen mit Sitz in den Niederlanden unterliegen der Einkommensteuer auf ihre weltweiten Einkünfte.

Der Begriff „Sitz“ von den persönlichen Umständen der betreffenden Person ab, d. h., von der Frage, ob sich die Person physisch in den Niederlanden aufhält, ob sich ihr Wohnsitz und ihre Familie dort befinden und ob sich das Zentrum ihrer wirtschaftlichen Interessen in den Niederlanden befindet.

Personen mit Sitz außerhalb der Niederlande unterliegen lediglich in Bezug auf bestimmte Einkünfte niederländischer Herkunft einer persönlichen Einkommensteuer, beispielsweise in Bezug auf Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus Immobilien in den Niederlanden.

Personen mit Sitz außerhalb der Niederlande haben nicht die Möglichkeit, dieselben Absetzungsmöglichkeiten, Steuernachlässe und Partnerschaftsvergünstigungen zu beantragen wie einheimische Personen, sofern sie nicht sogenannte qualifizierte nicht einheimische Steuerzahler (*kwalficerende belastingplichtigen*) sind.

Die Frage, ob es den Niederlanden gestattet ist, Steuern zu erheben oder nicht, hängt von den Bestimmungen des relevanten Steuerabkommens ab, durch die das Recht auf Besteuerung zwischen zwei Vertragsstaaten geregelt wird. Falls es kein Steuerabkommen gibt, kommt die Hauptregel zur Anwendung (Besteuerung in den Niederlanden). Unter bestimmten Bedingungen gilt der unilaterale Beschluss gegen doppelte Besteuerung (*besluit ter voorkoming van dubbele belasting*).

8.4.1. Einkommensteuer

Natürliche Personen unterliegen der jährlichen Besteuerung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte im Rahmen von drei separaten Einkommensboxen.

Jede Box weist einen anderen Steuersatz auf. Prinzipiell ist es nicht möglich, aus einer Box resultierende Verluste mit positiven Einkünften aus einer anderen Box zu verrechnen.

Die drei Boxen sind:

Box 1 - Steuerpflichtige Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum

Diese Box für Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus einem nicht eingetragenen Unternehmen (unter bestimmten Voraussetzungen sind 14 % dieser Einkünfte in Anwendung der sogenannten „MKB-winstvrijstelling“ von der Einkommensteuer befreit),
- Einkünfte aus einem bestehenden oder vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis,
- Einkünfte aus anderen Aktivitäten,
- sonstige regelmäßige Zahlungen,
- durch den Eigentümer genutzte Wohnungen.

Hausbesitzer müssen (fiktive) kalkulatorische

Einkünfte angeben, wenn sie Zinsen oder andere Kosten mit Bezug auf ihr Haus abziehen. Diese Einkünfte werden als Prozentsatz auf den Marktwert der betreffenden Wohnung errechnet.

Die (progressiven) Steuersätze von Box 1 unterteilen sich in vier Bereiche. Die Steuersätze für 2015 sind:

Steuerpflichtige Einnahmen:	Steuersatz:
€ 0 - € 19,922	36.55%
€ 19,922 - € 33,715	40.4%
€ 33,715 - € 66,421	40.4%
€ 66,422 - € higher	52%

Die Steuersätze der ersten beiden Bereiche enthalten jeweils einen Beitragssatz zur nationalen Sozialversicherung in Höhe von 31,15 %.

Bei natürlichen Personen in einem Alter, in dem sie Anspruch auf eine staatliche Rente haben, werden die ersten beiden Bereiche mit einem Satz von 18.65 % bzw. 22.50 % besteuert (dies schließt einen Beitragssatz zur nationalen Sozialversicherung in Höhe von 13.25 % ein), wobei der zweite Bereich bei € 34.027 endet.

Sozialversicherungsbeiträge sind durch alle natürlichen Personen zu entrichten (d.h. nicht nur durch Arbeitnehmer) und sind auf Einkommen im zweiten Steuerbereich beschränkt.

Box 2 - Steuerpflichtige Einkünfte aus einer wesentlichen Beteiligung

Allgemein ausgedrückt setzt eine „wesentliche Beteiligung“ („*aanmerkelijk belang*“) an einer niederländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft das (direkte oder indirekte) Eigentum von 5 % des

begebenen Stamm- bzw. Aktienkapitals der betreffenden Gesellschaft voraus, entweder allein oder zusammen mit einem Partner.

Dividenden und Kapitalgewinne im Zusammenhang mit einer solchen wesentlichen Beteiligung unterliegen einer Besteuerung mit einem pauschalen Satz von 25 %. Zinsen, die im Zusammenhang mit einer solchen wesentlichen Beteiligung gezahlt werden, unterliegen demselben Satz von 25 %.

Box 3 - Steuerpflichtige Einkünfte aus Spar- und Anlageaktivitäten

Es wird davon ausgegangen, dass der Wert des Nettovermögens (Vermögen minus Verbindlichkeiten) des Steuerzahlers per 1. Januar des betreffenden Jahres zu einer festen Rendite von 4 % führt.

Diese Rendite wird unter Zugrundelegung eines pauschalen Satzes von 30 % besteuert, woraus sich eine Steuer von 1,2 % auf das Vermögen ergibt.

Von der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ausgenommen ist ein Steuerfreibetrag in Höhe von € 24,437 (bzw. bei Partnern der doppelte Betrag).

8.4.2. Lukrative Investitionen

Falls eine Investition nach der neuen Gesetzgebung als „gewinnbringende Investition“ einzustufen ist, wird die dadurch erlangte Rendite als steuerpflichtiges Einkommen behandelt, das unter Zugrundelegung progressiver Steuersätze der Box 1 zuzuordnen ist.

Die folgenden Aktienanlagen werden unter Umständen als „gewinnbringende

Investitionen“ eingestuft, falls die Renditen als Belohnung bzw. Vergütung für die ausgeübten Aktivitäten vorgesehen sind und

- falls dies eine Investition in folgende Aktien betrifft:
 - eine untergeordnete Aktienkategorie, die weniger als 10 % des insgesamt begebenen Aktienkapitals ausmacht, oder
 - Vorzugsaktien mit einer jährlichen Dividende von mindestens 15 %;
- falls es im Hinblick auf die Finanzierung der Aktienanlage Darlehen mit Sonderkonditionen gibt;
- falls spezielle Einschränkungen mit der Aktienanlage einhergehen;
- falls eine erhebliche Hebelwirkung erzeugt wird, beispielsweise durch das Vorhandensein verschiedener Aktienkategorien, Vereinbarungen mit „Ratschenwirkung“ (ratchet agreements) und/oder einem hohen Verschuldungsgrad.

8.4.3. Lohnsteuer

Alle Arbeitnehmer sind lohnsteuerpflichtig und müssen die national geltenden Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer vom Bruttogehalt des Mitarbeiters einzubehalten. Die einbehaltene Lohnsteuer muss durch den Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt werden.

Löhne werden im Allgemeinen in bar ausgezahlt, wie beispielsweise Gehälter, Urlaubsgeld, Überstundengeld und alle sonstigen Beträge, die der Arbeitgeber einem Mitarbeiter als Vergütung für seine Arbeit auszahlt. Andere Lohnarten liegen in Form von Sachleistungen, Erstattungsansprüchen, (freien) Erstattungen und Fazilitäten vor.

Steuerfreie Erstattungen sind jegliche Beträge, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zur Erstattung von Kosten auszahlt, die dem Arbeitnehmer bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Arbeit entstehen. Falls Zuschüsse in Form von Sachleistungen steuerfrei gewährt werden, dürfen sie in der Regel auch steuerfrei erstattet werden. Bestimmte Erstattungen und Fazilitäten gelten nicht als Teil des (zu versteuernden) Einkommens; einige sind bis zu einem bestimmten Grenzwert von der Steuer befreit, während andere der Besteuerung in Bezug auf einen feststehenden Betrag unterliegen, der Teil des Lohnes des Arbeitnehmers ist. Der Teil, der nicht von der Lohnsteuer befreit ist, muss versteuert werden.

Die Lohnsteuer kann als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angesehen werden und demzufolge auf die fällig werdende Einkommensteuer angerechnet werden. Ferner umfasst die Lohnsteuer die Beiträge zur nationalen Sozialversicherung (siehe 8.4.1.).

Renten- und Sozialversicherungszahlungen unterliegen ebenfalls der Lohnsteuer.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde eine neue Regelung eingeführt: die Arbeitskostenregelung („*werkkostenregeling*“), zunächst als Option, seit 1. Januar 2015 verpflichtend. Gemäß dieser Regelung ist der Arbeitgeber in der Lage, einen Betrag in Höhe von maximal 1,2 % des zu versteuernden Gesamtlohnes (Freibetrag) auf steuerfreie Erstattungen und Nebenleistungen für die betreffenden Arbeitnehmer zu verwenden. In Bezug auf jegliche Beträge, die über diesen Freibetrag hinausgehen, ist Lohnsteuer in Form einer endgültigen Erhebung von 80 % zu entrichten.

Die Arbeitskostenregelung erleichtert es Arbeitgebern, Erstattungen an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen und/oder ihnen eine Reihe anderer Dinge steuerfrei zukommen zulassen, ohne dies auf Arbeitnehmerebene melden zu müssen.

8.4.4. Steuerjahr

Das Steuerjahr für die Veranlagung zur Einkommensteuer entspricht dem Kalenderjahr. Die Einkommensteuererklärung muss vor dem 1. April des auf jedes Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

Entsprechend einer Sondervereinbarung zwischen den Steuerbehörden und Steuerberatern wird in der Regel eine „ordentliche Fristverlängerung“ von dreizehn Monaten gewährt.

Unternehmer sind verpflichtet, Einkommensteuerklärungen auf elektronischem Wege einzureichen.

Die Einreichung einer Steuererklärung führt zur Zustellung einer Steuerveranlagung, bei der Steuerzahlungen, die im Rahmen vorläufiger Veranlagungen geleistet wurden, berücksichtigt werden.

Verspätet eingereichte Steuerklärungen können die Verhängung von Bußgeldern nach sich ziehen

8.5. Mehrwertsteuer (MwSt.)

Die Mehrwertsteuer (MwSt., in Niederländisch „omzetbelasting“ oder „btw“) wird für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in den Niederlanden durch einen Unternehmer berechnet, mit Ausnahme von zum Nullsatz besteuerten und ausdrücklich befreiten Transaktionen.

Das Mehrwertsteuersystem beruht auf der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie und ähnelt dem Mehrwertsteuersystem in allen anderen EU-Ländern, es gibt jedoch einige wesentliche für die Niederlande spezifische Elemente. Jedes Land der EU kann beschließen, bestimmte Vorschriften einzuführen, daher gibt es zwischen den MwSt-Systemen der verschiedenen EU-Länder noch einige Differenzen. Dies gilt zum Beispiel im Zusammenhang mit den Mehrwertsteuersätzen und dem Reverse-Charge-Verfahren.

Die Mehrwertsteuer wird im Wesentlichen vom Endverbraucher gezahlt. Unternehmer auf jeder Stufe der Lieferkette berechnen Mehrwertsteuer auf die Verkaufsrechnungen (Mehrwertsteuerschuld).

Unternehmer, die mehrwertsteuerpflichtige Transaktionen durchführen, können die Mehrwertsteuer auf Ankaufsrechnungen (Mehrwertsteuerguthaben) mit Ausnahme bestimmter Kosten steuerlich abziehen. Privatpersonen können die Mehrwertsteuer auf Ankaufsrechnungen nicht abziehen.

Unternehmer geben in ihren periodischen MwSt-Erklärungen die Mehrwertsteuerschuld und das Mehrwertsteuerguthaben an und zahlen bzw. erhalten die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen von der Steuerbehörde.

Verschiedene Arten von Transaktionen sind von der MwSt. befreit, d. h. in Bezug auf die betreffenden Transaktionen darf keine MwSt. erhoben werden, und MwSt., die zuvor auf die betreffenden Transaktionen entrichtet wurde, darf nicht abgezogen werden.

Beispiele für befreite Transaktionen umfassen Gesundheits-, Bildungs- und Immobiliendienstleistungen.

Ausländische Gesellschaften, die Waren oder Dienstleistungen in den Niederlanden anbieten, müssen sich in den Niederlanden nicht unbedingt für Mehrwertsteuerzwecke erfassen lassen. Die Anmeldung muss, sofern erforderlich, bei der Steuerbehörde in Heerlen erfolgen.

8.5.1. MwSt-Sätze

Der Standardsatz beträgt 21 %.

Für bestimmte Waren und Dienstleistungen des Grundbedarfs gilt ein verringerter Satz von 6 %. Beispiele für solche Waren und Dienstleistungen sind: Lebensmittel und Getränke, Arzneimittel und Hoteldienste.

Ein Nullsatz ist für die Ausfuhr von Waren anwendbar. Der Nullsatz ist auch für den Transport und die damit verbundenen Dienstleistungen im Hinblick auf ein- und ausgeführte Waren anwendbar. Für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Unternehmer anderer EU-Länder wird der Nullsatz oder der Reverse-Charge-Mechanismus angewendet. Bei diesen Transaktionen muss die MwSt-Nummer des Kunden in einer periodischen Liste angegeben werden.

Das Mehrwertsteuerguthaben für Transaktionen zum Nullsatz kann abgezogen werden, im Gegensatz zur Mehrwertsteuer, die bei steuerbefreiten Transaktionen anfällt.

8.5.2. Fiskalvertreter

Wenn Waren in die EU eingeführt werden, muss zum Zeitpunkt der Einfuhr auf die importierten Waren Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden dieses Landes gezahlt werden. Die Rückerstattung der Mehrwertsteuer kann nur in der periodischen

MwSt-Erklärung beantragt werden (1 bis 3 Monate später).

Im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten ist es in den Niederlanden möglich, die geschuldete Mehrwertsteuer für Import bis zur periodischen MwSt-Erklärung aufzuschieben. In derselben MwSt-Erklärung kann eine Rückerstattung der fälligen Einfuhrmehrwertsteuer beantragt werden. So entsteht ein Liquiditätsvorteil, da für die Einfuhrmehrwertsteuer keine tatsächliche Zahlung an die Steuerbehörden erfolgen muss.

Ausländische Unternehmer können diese Regelung nur in Anspruch nehmen, wenn sie in den Niederlanden einen Steuervertreter ernannt haben. Ein Steuervertreter arbeitet für ausländische Unternehmer und kümmert sich um alle Mehrwertsteuerpflichten des ausländischen Unternehmers (Erstellung und Einreichung der MwSt-Erklärungen, EU-Verkaufslisten und Intrastat-Erklärungen). Der Steuervertreter und der ausländische Unternehmer haften gemeinsam für die ordnungsgemäße Einreichung der MwSt-Erklärungen.

Eine andere Bedingung für die Verschiebung der Einfuhrmehrwertsteuer für ausländische Unternehmer ist die Ausstellung einer Bankgarantie zugunsten der Steuerbehörden.

8.5.3. Vorschriften für die (elektronische) Rechnungsstellung

Wenn ein Unternehmer Waren oder Dienstleistungen an andere Unternehmer liefert, muss eine Rechnung ausgestellt werden. In einigen Situationen ist die Rechnung auch für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Privatpersonen notwendig, aber in der Regel muss

Privatpersonen keine Rechnung ausgestellt werden.

Die Rechnungen müssen mindestens die Grundanforderungen erfüllen und den Namen und die Adresse des Lieferanten und des Kunden sowie die Mehrwertsteuernummer des Lieferanten, die Rechnungsnummer usw. enthalten. Der Betrag der MwSt sollte immer in Euro angegeben werden, auch wenn die Rechnung in einer anderen Währung ausgestellt wird. Wenn die MwSt. nach dem Reverse-Charge-Verfahren vom Kunden zu entrichten ist, muss die MwSt. des Kunden auf der Rechnung angegeben sein.

Es gibt keine Bestimmungen darüber, an welcher Stelle die spezifischen Informationen auf der Rechnung angegeben werden müssen. Die Form der Rechnung ist also nicht vorgeschrieben.

Rechnungen können auf Papier oder in elektronischem Format ausgestellt werden. Elektronische Rechnungen sollten dieselben Informationen wie Papierrechnungen enthalten. Elektronische Rechnungsstellung ist nur zulässig, wenn der Rechnungsempfänger damit einverstanden ist. Die elektronische Rechnung gilt als angenommen, wenn der Rechnungsempfänger die Rechnung ohne Kommentare bearbeitet und zahlt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Herkunft, den Inhalt und die Lesbarkeit der Rechnung sicherzustellen. Der Lieferant kann selbst wählen, wie er dafür sorgen möchte. Ein Beispiel, das in einem Dekret erwähnt wird, betrifft die Übermittlung von PDF-Rechnungen per E-Mail. Im Gegenteil zu anderen EU-Ländern ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht notwendig.

Die eingehenden und ausgehenden

Rechnungen sollten in der Verwaltung des Unternehmers sieben Jahre lang aufbewahrt werden (zehn Jahre bei Immobilien).

Die Rechnungen können elektronisch gespeichert werden. Der Steuerprüfer sollte die Möglichkeit haben, die elektronisch gespeicherten Rechnungen innerhalb einer angemessenen Zeit einzusehen. Die Rechnungen müssen nicht zwangsläufig auf einem Server gespeichert werden, der sich in den Niederlanden befindet.

8.5.4. Einfuhrzölle („*invoerrechten*“)

Einfuhrzölle („*invoerrechten*“) werden auf Waren erhoben, die von außerhalb der EU eingeführt werden.

Die Tarife variieren im Einklang mit den diesbezüglich geltenden EU-Vorgaben.

Die Einfuhrtarife für Rohstoffe und Mineralien sind im Allgemeinen niedrig; für Industriegüter gelten hingegen höhere Tarife.

Bezahlte Importzölle können nicht zurückverlangt werden. Wenn Waren in die Niederlande importiert werden, die außerhalb der EU verkauft werden sollen, kann ein Zolllager benutzt werden, um Einfuhrzölle zu vermeiden.

8.5.5. Verbrauchssteuern („*accijnzen*“)

Verbrauchssteuern („*accijnzen*“) werden auf bestimmte Konsumgüter erhoben, wie beispielsweise alkoholische Getränke, Tabak, Kraftstoffe, Mineralöl usw. Die Steuer ist im Einzelhandelspreis der Waren inbegriffen und wird durch die Importeure und Hersteller der Waren gezahlt.

8.5.6 . Steuer auf private Autos und

Motorräder („belasting van personenauto's en motorrijwielen“)

Die Steuer auf private Autos und Motorräder („*belasting van personenauto's en motorrijwielen*“) ist eine Sondersteuer, die durch den Käufer eines privaten Autos oder Motorrades entrichtet wird. Sie wird unter Zugrundelegung eines feststehenden Satzes auf den Nettolistenpreis des Autos oder Motorrades erhoben.

8.6. Sonstige Steuern

8.6.1. Kapitalertragssteuer

Die Dividendensteuer („*dividendbelasting*“) ist eine Vorauszahlung in Bezug auf die persönliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Eine Gesellschaft, die eine Dividende ausschüttet, ist verpflichtet, eine Dividendensteuer in Höhe von 15 % einzubehalten. Die Gewinnverteilung durch niederländische Genossenschaften an ihre Mitglieder kann unter gewissen Umständen der niederländischen Kapitalertragssteuer unterliegen.

Der im Rahmen zahlreicher niederländischer Steuerabkommen erhobene Höchstsatz beträgt 15 %.

Falls es sich beim Aktionär um eine Gesellschaft mit Sitz innerhalb der EU handelt, die die Kriterien für die Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt und in ihrem Heimatland der Einkommensteuer unterliegt, wirtschaftliche Eigentümerin der Dividenden ist und eine Beteiligung von mindestens 5 % besitzt, ist die niederländische Tochtergesellschaft nicht verpflichtet, niederländische Dividendensteuer einzubehalten.

In Abhängigkeit vom Status der erhaltenden

Partei besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Verringerung des Satzes von 15 %, falls ein Steuerabkommen anwendbar ist. Für konzerninterne Dividenden gilt oftmals (in Abhängigkeit vom relevanten Steuerabkommen) ein verringerter Steuersatz.

8.6.2. Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Das Erbschaftssteuergesetz („*Successiewet*“) sieht de facto zwei Arten von Steuern vor: die Erbschaftssteuer („*erfbelasting*“) und die Schenkungssteuer („*schenkbelasting*“).

Falls Eigentum als Erbschaft oder Geschenk vermacht wird und die verstorbene bzw. schenkende Person ihren Sitz in den Niederlanden hat(te), wird Erbschafts- oder Schenkungsteuer erhoben. Sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer werden unter Zugrundelegung derselben (progressiven) Sätze erhoben.

Die (progressiven) Steuersätze unterteilen sich in zwei Bereiche und hängen von der Beziehung zwischen der verstorbenen bzw. schenkenden Person und dem Erben bzw. Schenkungsempfänger ab. Die Steuersätze für 2014 sind:

	Erbschaft/ schenkung	Steuersatz Ehepartner/Kind	Steuersatz nicht verwandte
< € 121,903	10%		30%
> € 121,903	20%		40%

Prinzipiell wird der Schenkungsempfänger bzw. Erbe besteuert. Es gelten verschiedene Steuerbefreiungen und Steuerfreibeträge, insbesondere für Ehegatten und Kinder.

Im Falle eines Erwerbs von Eigentum durch Vererbung oder Schenkung durch eine Person mit Sitz außerhalb der Niederlande unterliegen nur bestimmte Arten von Eigentum niederländischer Herkunft einer Besteuerung.

Eine Erbschaft oder Schenkung durch einen Bürger eines anderen Landes als den Niederlanden, der innerhalb von zehn Jahren nach seinem Fortgang aus den Niederlanden gestorben ist oder eine Schenkung getätigt hat, kann als Erbschaft oder Schenkung durch einen niederländischen Bürger behandelt werden.

Die Niederlande haben Erbschaftssteuerabkommen mit Österreich, Finnland, Israel, den Niederländischen Antillen, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA geschlossen. Darüber hinaus fallen Schenkungssteuern unter den Geltungsbereich der mit Österreich, Aruba, Curaçao, St. Martin, dem Vereinigten Königreich und den USA geschlossenen Steuerabkommen.

8.6.3. Grunderwerbssteuer

Grunderwerbsteuer wird in Anwendung eines Satzes von 6 % auf den Marktwert der Immobilie erhoben, wenn die Immobilie weitergegeben wird. Für Wohnimmobilien liegt der Steuersatz bei 2 %. Die Steuer ist durch den Erwerber der Immobilie zu entrichten.

Aktien, die Teil einer wesentlichen Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft sind, gelten für die Zwecke der Erwerbsteuer als Immobilie. Demzufolge wird die Übertragung derartiger Aktien in Anwendung der Grunderwerbsteuer besteuert. Zur Festlegung, ob eine Gesellschaft als Immobiliengesellschaft gilt, gibt es verschiedene Kriterien.

Für die Zwecke der Erwerbsteuer wird eine wesentliche Beteiligung im Allgemeinen als Aktienbeteiligung von mindestens 33 1/3 % definiert. Das Steuerrecht sieht verschiedene Fälle

vor, in denen eine Steuerbefreiung erfolgt, beispielsweise im Falle einer Fusion oder Umstrukturierung.

8.6.4. Grundsteuer

Kommunalverwaltungen haben das Recht, eine Steuer auf den Wert von Immobilien (Gebäude und Grundstücke) zu erheben. Die Steuersätze variieren von einer Gemeinde zur anderen. Für die Entrichtung der Steuer ist der Eigentümer verantwortlich.

8.7. Sozialversicherungsbeiträge

Die Niederlande verfügen über ein umfassendes Sozialversicherungssystem, und Sozialversicherungsbeiträge werden entweder zusammen mit der Lohnsteuer einbehalten (bei Arbeitnehmern) oder im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer abgeführt (bei selbstständig tätigen Personen). Allgemein ausgedrückt gibt es zwei Arten von Sozialversicherung: die allgemeine Sozialversicherung (die alle natürlichen Personen abdeckt) und die Sozialversicherung für Arbeitnehmer.

Beiträge Stand 1. Januar 2016	Nationales Versicherungssystem (an die Steuerbehörden gezahlte Abgaben)		
Beitrag in %	AOW	ANW	WLZ
Arbeitgeber	-	-	-
Arbeitnehmer	17,90	0,60	9,65

Beiträge Stand 1. Januar 2016	Sozialversicherung für Arbeitnehmer (an die Steuerbehörden gezahlte Abgaben)					
Beitrag in %	WAO/ WIA Grundbeitrag	Wvh Standard- beitrag	WW (Awf)	WW (Durch- schnittlicher Beitrag Sfn)	KO Pflichtbeitrag für Kinder- erziehung	ZVW
Arbeitgeber	5,25	1,15	2,07	1,97	0,50	6,95
Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-

Alle Personen in den Niederlanden sind gesetzlich verpflichtet, unter dem nationalen Versicherungssystem versichert zu sein. Das maximale steuerbare Einkommen für Arbeitnehmersicherungen und ZVW liegt bei € 51.976 im Jahr (€ 199,90 pro Tag).

9. Steuerabkommen

Die Niederlande haben mit den folgenden Ländern Steuerabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in Bezug auf die Besteuerung von Einkünften und Vermögen geschlossen (Stand: 1. Januar 2016):

Ägypten	Japan	Russland
Albanien	Jordanien	Sambia
Argentinien	(ehemaliges) Jugoslawien	Saudi-Arabien
Armenien	(gilt für: Bosnien und	Schweden
Aruba, Curaçao und St. Martin	Herzegowina, Kosovo,	Schweiz
Aserbajdschan	Montenegro und Serbien)	Simbabwe
Äthiopien**	Kanada	Singapur
Australien	Kasachstan	Slowakei
Bahrain	Katar	Slowenien
Bangladesch	Kenia**	(ehemalige) Sowjetunion
Barbados	Kroatien	(gilt für: Kirgisistan und
Belgien	Kuwait	Tadschikistan)
Bermuda	Lettland	Spanien
BES-Inseln*	Litauen	Sri Lanka
Brasilien	Luxemburg	Südafrika
Bulgarien	Malawi**	Südkorea
China	Malaysia	Surinam
Dänemark	Malta	Taiwan
Deutschland	Marokko	Thailand
Estland	Mazedonien	Tschechische Republik
Finnland	Mexiko	Tunesien
Frankreich	Moldawien	Türkei
Georgien	Neuseeland	Uganda
Ghana	Nigeria	Ukraine
Griechenland	Norwegen	Ungarn
Großbritannien	Oman	Usbekistan
Hongkong	Österreich	Venezuela
Indien	Pakistan	Vereinigte Arabische Emirate
Indonesien	Panama	Vereinigte Staaten
Irland	Philippinen	Vietnam
Island	Polen	Weißrussland
Israel	Portugal	
Italien	Rumänien	

* Die Inselterritorien von Bonaire, St. Eustatius und Saba (BES-Inseln) sind als zusätzliche Überseegebiete Teil der Niederlande.

** Ein Steuervertrag wurde unterzeichnet, ist aber bisher nicht in Kraft getreten (Stand: 1. Januar 2016).

HLB-Niederlassungen in den Niederlanden

How to contact us

Amsterdam

WTC, H Tower - Level 5, Zuidplein 36
1077 XV Amsterdam
Telefon +31 (0)20 3012152
E-mail boardofdirectors@hnb.nl

Ansprechpartner

Erik van der Haar

Den Haag

Prins Willemstraat 29
2584 HT Den Haag
Telefon +31 (0)70 3514221
E-mail denhaag@hnb-denhartog.nl

Ansprechpartner

Steven ten Hagen

Emmen

Waanderweg 16b
7812 HZ Emmen
Telefon +31 (0)591 612377
E-mail emmen@hnb-nannen.nl

Ansprechpartner

Johan Bodde

Gemert (Regional office Veghel-Uden-Gemert)

Dommel 57
5422 VH Gemert
Telefon +31 (0)492 361248
E-mail gemert@hnb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Jean Bloemers

's-Hertogenbosch

Pettelaarpark 100
5216 PR 's-Hertogenbosch
Telefon +31 (0)73 5494410
E-mail denbosch@hnb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Marianne Smits-Smits

Breda

St. Ignatiusstraat 255
4817 KK Breda
Telefon +31 (0)76 5225225
E-mail breda@hnb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Pascal Kusters

Dongen

Lage Ham 10
5102 AC Dongen
Telefon +31 (0)162 322000
E-mail dongen@hnb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Pascal Kusters

Geleen

Rijksweg Noord 45
6162 AB Geleen
Telefon +31 (0)46 4749440
E-mail geleen@hnb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Hans Kallen

Groningen

Paterswoldseweg 812
9728 BM Groningen
Telefon +31 (0)50 5266533
E-mail groningen@hnb-nannen.nl

Ansprechpartner

Bert Nannen

Nieuwegein

Krijtwal 1
3432 ZT Nieuwegein
Telefon +31 (0)30 6058511
E-mail nieuwegein@hnb-blomer.nl

Ansprechpartner

Hans Odijk

Rotterdam

Grindweg 90-96
3055 VD Rotterdam
Telefon +31 (0)10 2781100
E-mail rotterdam@hlb-denhartog.nl

Ansprechpartner

Rob Meijer

Uden

Losplaats 18-20
5404 NJ Uden
Telefon +31 (0)413 700122
E-mail uden@hlb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Jean Bloemers

Waalwijk (Regional office Tilburg-Waalwijk)

Prof. Asserweg 8
5144 NC Waalwijk
Telefon +31 (0)416 330505
E-mail waalwijk@hlb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Erik van der Haar

Schijndel (Regional office Den Bosch-Schijndel)

Nieuwe Eerdsebaan 14
5482 VS Schijndel
Telefon +31 (0)73 5474947
E-mail schijndel@hlb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Sjack Das

Valkenburg (Regional office Valkenburg-Heerlen-Maastricht)

Berkelplein 218, 6301 ZK Valkenburg
Telefon +31 (0)43 8800400
E-mail valkenburg@hlb-van-daal.nl

Ansprechpartner

Lucien Schreurs

For further information contact:

HLB Nederland
Accountants & Consultants B.V.

National Secretariat

WTC, H Tower - Level 5, Zuidplein 36
1077 XV AMSTERDAM
Telefon +31 (0)20 3012152
E-mail boardofdirectors@hlnl.nl

Ansprechpartner

Erik van der Haar

HLB Nederland Accountants & Consultants

Persönliche Geschäftsdienste weltweit

Persoonlijke service, overal ter wereld
Personal service and world-wide capabilities
Service personnalisé à l'échelle mondiale
Servizio personalizzato in tutto il mondo
Servicio personalizado en todo el mundo
Verdensomspændende individuelt service
Serviço personalizado em todo o mundo
Individuell service verden rundt
Individualna sluzba na calym swiecie
Személyre szabott szolgáltatás a világ minden táján.

Unsere Mandanten

Wir stehen Tausenden von Mandanten zu
Diensten. Vertriebswesen ... Baugewerbe ...
Immobilien ... Automatisierung... Reisebüros...
Landschaftsbau... Landwirtschaft... Fischerei...
Einzelhandel... Fertigungsindustrie... Ärzte...
Zahnärzte... Rechtsanwälte... Notare...
Künstler... Kommunalverwaltung... Nonprofit-
Organisationen... Investoren... Individuelle
Steuerzahler... etc.

Unsere Dienstleistungen

Wir bieten ein breites Sortiment an
diversifizierten Dienstleistungen an. Kurz-
und langfristige Geschäftspläne ... Beratung
für geschäftliche Käufer und Verkäufer...
Steuerplanung... Mikrocomputersysteme...
Finanzprojektionen... Kreditantragspakete...
Risikotoleranzanalyse... Investitionsplanung
und Portfolioüberwachung...Weltweite
Buchführungsdienstleistungen...
Vermittlung von Führungskräften ...
Jahresabschlüsse und Umweltaudits,
Reviews und Zusammenstellungen...
Steuerklärungsvorbereitung... Vertretung bei
Steuerprüfungen ... Controlling ...
Unternehmensberatung



Accountants & Consultants

HLB Van Daal & Partners

www.hlb-van-daal.nl

HLB Den Hartog

www.hlb-denhartog.nl

HLB Nannen

www.hlb-nannen.nl

HLB Blömer

www.hlb-blomer.nl

National Secretariat

WTC, H Tower - Level 5, Zuidplein 36, 1077 XV Amsterdam - The Netherlands

T +31 (0)20 - 301 21 52 F +31 (0)20 - 301 22 02 E boardofdirectors@hlb.nl

Haftungsausschluss

HLB Niederlande ist ein Netz unabhängiger professioneller Firmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, die jeweils separate und eigenständige juristische Personen sind. HLB Nederland ist eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Aktivitäten innerhalb des Netzes koordiniert, jedoch

keine professionellen Dienstleistungen für Mandanten erbringt, beaufsichtigt oder verwaltet. Dementsprechend haftet HLB Nederland nicht für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder des HLB-Nederland-Netzes und umgekehrt und lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung ab, unter anderem für die Eignung für bestimmte Zwecke und Gewährleistungen in zufriedenstellender Qualität.

HLB Nederland haftet keinesfalls für Handlungen und/oder Unterlassungen von Mitgliedern des HLB-International-Netzes oder für unmittelbare, besondere, begleitende oder mittelbare Schäden (unter anderem Schadenersatz für Geschäftsverluste, Geschäftsunterbrechung, Verlust von Geschäftsinformationen oder andere finanzielle Verluste), die direkt oder indirekt durch die Nutzung (oder Nichtnutzung) oder das Vertrauen auf den Inhalt dieser Broschüre entstehen. Verweise auf Dienstleistungen oder Produkte von Mitgliedern sind nicht als Empfehlungen zu verstehen.